

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S. 143

Auf einen Blick S. 175

BEKANNTMACHUNGEN

HAUPTSATZUNG DER STADT KREFELD

Vom 23.07.2018

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Stadtbezirke
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Unterrichtung der Einwohner
- § 4 Der Rat der Stadt
- § 5 Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin und seine/ihre Stellvertreter/innen
- § 6 Verfahren des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Ausschüsse des Rates
- § 9 Zuständigkeiten der Ausschüsse
- § 10 Zusammensetzung der Bezirksvertretungen
- § 11 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen
- § 12 Integrationsrat
- § 13 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 14 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung
- § 15 Entschädigung
- § 16 Ehrung verdienter Bürger/innen
- § 17 Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten
- § 18 Unterrichtung des Haupt- und Beschwerdeausschusses
- § 19 Teilnahme des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin an Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und Ausschüsse
- § 20 Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und mit leitenden Dienstkräften
- § 21 Personalangelegenheiten
- § 22 Entscheidung in Mitbestimmungsangelegenheiten
- § 23 Haushaltswirtschaft
- § 24 Öffentliche Bekanntmachung
- § 25 Inkrafttreten

§ 1 Stadtbezirke

- (1) Das Gebiet der Stadt Krefeld ist in neun Stadtbezirke eingeteilt:
 - Bezirk 1 Krefeld-West
 - Bezirk 2 Krefeld-Nord
 - Bezirk 3 Krefeld-Hüls
 - Bezirk 4 Krefeld-Mitte
 - Bezirk 5 Krefeld-Süd
 - Bezirk 6 Krefeld-Fischeln
 - Bezirk 7 Krefeld-Oppum-Linn
 - Bezirk 8 Krefeld-Ost
 - Bezirk 9 Krefeld-Uerdingen
- (2) Die Stadtbezirke sind in der als **Anlage 1** beigefügten Karte im Maßstab 1:50.000, die Teil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (3) Der detaillierte Verlauf der Grenzen der Stadtbezirke kann bei der Stadt Krefeld – Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen – während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Krefeld führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Der gespaltene Wappenschild zeigt vorn in Silber den heiligen Dionysius mit Heiligenschein und rotem Ornat, den Bischofsstab in der Rechten, das abgeschlagene Haupt in der Linken, zu seinen Füßen ein goldenes Schildchen mit schwarzem Balken, hinten in blau über rot geteiltem Feld zwei abgewendete goldene Schlüssel, begleitet von silbernen Schilden mit schwarzen Balkenkreuzen. Die **Anlage 2** gibt das Stadtwappen im Bild wieder.
- (3) Die Stadtfarben sind schwarz-gold. Die Flagge ist schwarz-gold längsgestreift im Verhältnis 1:1 mit dem Stadtwappen in der Mitte. Die **Anlage 3** gibt die Flagge im Bild wieder.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen mit der Umschrift „Stadt Krefeld“.

§ 3 Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner/innen über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Krefeld. Soweit er sich diese Befugnis nicht selbst vorbehält, nimmt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Unterrichtung in seinem Auftrag vor. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen, nachdem der Rat oder der zuständige Ausschuss oder die zuständige Bezirksvertretung von der Angelegenheit in Kenntnis gesetzt worden ist. Über die Art und Weise der Unterrichtung wird im Einzelfall entschieden.
- (2) In Verfahren, in denen aufgrund spezialrechtlicher Vorschriften eine Bürgerbeteiligung oder Offenlegung vor dem endgültigen Beschluss vorgesehen ist, entfällt eine besondere Unterrichtungspflicht gemäß § 23 GO.
- (3) Der Rat kann Einwohnerversammlungen durchführen, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen

oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/innen verbunden ist. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (4) Die Festlegung, Durchführung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin. Die Einwohner/innen werden durch öffentliche Bekanntmachungen eingeladen. Die Fraktionen und Gruppen des Rates und die Bezirksvertretungen, deren Stadtbezirk unmittelbar berührt wird, sind zu den Einwohnerversammlungen einzuladen. Für die Ladungsfrist sowie für die Durchführung der Versammlung gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Rat entsprechend. Den Einwohnern/innen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Die Fraktionen und Gruppen des Rates sind über das Ergebnis jeder Einwohnerversammlung zu unterrichten.
- (5) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin kann bei Angelegenheiten, die nur einen Teil des Stadtgebietes betreffen, seine Befugnisse auf eine/n der Bezirksvorsteher/innen, dessen/deren Bezirk betroffen ist, übertragen. Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten sinngemäß.

§ 4 Der Rat der Stadt

Die Mitglieder des Rates werden „Ratsherr“ genannt; die weibliche Form heißt „Ratsfrau“.

§ 5 Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin und seine/ihre Stellvertreter/innen

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte bis zu vier ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin; sie führen die Bezeichnung „Bürgermeister/in“. Sie vertreten den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bei dessen/deren Abwesenheit oder Verhinderung in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation; den Vorsitz im Haupt- und Beschwerdeausschuss führen sie nur, wenn sie von diesem Ausschuss als stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende gewählt worden sind.
- (2) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 6 Verfahren des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

- (1) Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse.
- (2) Die Akteneinsicht gemäß § 55 Absatz 2 bis 4 GO hat auf der Dienststelle zu erfolgen. Sie geschieht in Anwesenheit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, eines/einer Beigeordneten oder eines/einer von diesen beauftragten Beamten/in oder Beschäftigten. Die Mitnahme von Akten ist nicht zulässig. Kopien können gegen die übliche Verwaltungsgebühr hergestellt werden.
- (3) Bezirksvorstehern/innen, Ausschussvorsitzenden sowie den gemäß § 55 Absatz 4 Satz 2 GO benannten Mitgliedern der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse wird nur hinsichtlich solcher Angelegenheiten Akteneinsicht gewährt, die in den Aufgabenbereich der Bezirksvertretung bzw. des Ausschusses fallen. Ein entsprechendes Einsichtbegehren ist schriftlich an den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu richten; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 24 GO an den Rat sind dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als dem/der Vorsitzenden des Rates zuzuleiten. Diese/r leitet sie zur Behandlung an den Haupt- und Beschwerdeausschuss weiter.
- (2) Für das Verfahren im Haupt- und Beschwerdeausschuss gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat entsprechend, soweit nicht in Anlage 4 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) An den Sitzungen des Ausschusses nehmen die Beigeordneten teil, deren Geschäftsbereich nach Maßgabe der Tagesordnung betroffen ist. Sie können sich vertreten lassen.
- (4) Anregungen und Beschwerden an die Bezirksvertretungen werden dem/der Bezirksvorsteher/in zugeleitet. Soweit es sich um bezirksbezogene Angelegenheiten handelt, gelten für das Verfahren in der Bezirksvertretung die Regelungen der Anlage 4 dieser Hauptsatzung entsprechend. Im Übrigen ist die Angelegenheit mit einer Stellungnahme der Bezirksvertretung dem Haupt- und Beschwerdeausschuss zuzuleiten.

§ 8 Ausschüsse des Rates

- (1) Einrichtung, Auflösung und Mitgliederzahl der Ausschüsse sowie die Zahl der in die Ausschüsse zu wählenden sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen werden durch Beschluss des Rates bestimmt.
- (2) In folgende Ausschüsse dürfen sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen nicht gewählt werden: Haupt- und Beschwerdeausschuss Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften Rechnungsprüfungsausschuss Ausschuss für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und Sicherheit
- (3) Die Zahl der Vertreter/innen, deren Reihenfolge der Rat bestimmt, ist an die Zahl der Ausschussmitglieder nicht gebunden.
- (4) Unmittelbare Interessenten sollen in die Ausschüsse nicht gewählt werden.

§ 9 Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind beratend tätig, soweit ihnen nicht durch Gesetz Entscheidungsbefugnisse zustehen. Der Rat kann ihnen die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten übertragen. Näheres regelt die Zuständigkeitsordnung.
- (2) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss berät die der Beschlussfassung des Rates unterliegenden Angelegenheiten, mit Ausnahme der dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften zur Beratung übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Für den Rechnungsprüfungsausschuss und den Fachbereich Rechnungsprüfung besteht eine Rechnungsprüfungsordnung.
- (4) Ausschüsse können aus ihren Mitgliedern Unterausschüsse bilden. Abweichend von den grundsätzlichen Vorgaben der Zuständigkeitsordnung kann der Rat im Einzelfall einem Unterausschuss durch einfachen Beschluss auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Diese sind im Beschluss genau zu bestimmen.
- (5) Der Rat kann für bestimmte Aufgaben Fachbeiräte bilden. Diese Fachbeiräte können nur Empfehlungen ausspre-

chen. Bei der Besetzung der Fachbeiräte ist der Rat nicht an die Vorschriften über die Bildung von Ratsausschüssen gebunden.

§ 10 Zusammensetzung der Bezirksvertretungen

- (1) Für jeden Stadtbezirk wird eine Bezirksvertretung gebildet. Jede Bezirksvertretung besteht aus 15 Mitgliedern. Weitere Mitglieder kommen hinzu, soweit dies durch die Gemeindeordnung zum Verhältnisausgleich vorgeschrieben ist.
- (2) Mitglieder der Bezirksvertretungen werden Bezirksverordnete genannt.

§ 11 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen

Die Aufgaben der Bezirksvertretungen richten sich nach § 37 GO. Das Nähere über die Entscheidungs-, Anhörungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte regelt die Satzung für die Bezirksvertretungen der Stadt Krefeld, die insoweit auch Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12 Integrationsrat

- (1) Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 GO wird ein Integrationsrat gebildet. Seine Zusammensetzung richtet sich nach den Vorschriften des § 27 Absatz 1 Sätze 4 und 5 und Absatz 2 GO.

§ 13 Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, Benachteiligungen von Frauen abzubauen und das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches (Absatz 1) an allen insoweit in Betracht kommenden Vorhaben so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches bei der Bildung der Verwaltungsmeinung einbezogen wird. Der Gleichstellungsbeauftragten sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen.

§ 14 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird ein/e Inklusionsbeauftragte/r bestellt.
- (2) Die/Der Inklusionsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie/Er wirkt auf kommunaler Ebene darauf hin, die Benachteiligung der Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es handelt sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und -politik berühren können.

- (3) Die/Der Inklusionsbeauftragte regt Maßnahmen an und nimmt Anregungen der Bürgerinnen und Bürger zu den Belangen von Menschen mit Behinderung entgegen. Sie/Er unterstützt die Arbeit der örtlichen Vertretungen und Interessengruppen der Menschen mit Behinderung. Sie/er arbeitet mit der Sachverständigengruppe für Behindertenfragen zusammen. Die/Der Inklusionsbeauftragte hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Ausschüsse sowie des Rates der Stadt Krefeld, soweit Angelegenheiten betroffen sind, die Menschen mit Behinderung betreffen oder betreffen können. Sie/Er hat in den Sitzungen ein Rede- und Anhörungsrecht bei diesen Angelegenheiten. Die/Der Inklusionsbeauftragte hat im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit das Recht, innerhalb der Verwaltung Auskunft zu verlangen und Stellungnahmen zu erbitten.
- (4) Der Rat kann eine Satzung erlassen, die den Aufgabenbereich und die Kompetenzen der/des Inklusionsbeauftragten näher definiert.

§ 15 Entschädigung

- (1) Der Ersatz des Verdienstausfalls und der Auslagen sowie die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse der Fachbeiräte und der Bezirksvertretungen gemäß §§ 45, 46 GO sowie § 36 Absatz 4 GO sind in der Entschädigungsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 5).
- (2) Die Zahl der Sitzungen der Ratsfraktionen, für die ein Sitzungsgeld gemäß § 45 Absatz 4 Satz 2 GO zu zahlen ist, wird für jede Fraktion auf 85 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

§ 16 Ehrungen verdienter Bürger/innen

- (1) Der Rat kann folgende Ehrungen verleihen:
 - a) Das Ehrenbürgerrecht: an Persönlichkeiten, die sich um Krefeld in herausragender Weise verdient gemacht haben;
 - b) die Stadtältestenwürde: an Bürger/innen, die in Krefeld mindestens 20 Jahre oder 4 Wahlperioden Ratsmitglied oder Ehrenbeamte waren und ausgeschieden sind;
 - c) den Stadtring: an Persönlichkeiten, die sich um die Selbstverwaltung der Stadt Krefeld besonders verdient gemacht haben;
 - d) die Stadtmünze in Messing an Ratsmitglieder, die dem Rat eine Wahlperiode angehört haben, oder an Bezirksvertreter/innen, die einer Bezirksvertretung drei Wahlperioden angehört haben und danach ausgeschieden sind. Die Stadtmünze in Silber an Ratsmitglieder, die dem Rat zwei Wahlperioden angehört haben, oder an Bezirksvertreter/innen, die einer Bezirksvertretung vier Wahlperioden angehört haben und danach ausgeschieden sind. Die Stadtmünze in Gold an Ratsmitglieder, die dem Rat drei oder mehr Wahlperioden angehört haben, oder an Bezirksvertreter/innen, die einer Bezirksvertretung fünf oder mehr Wahlperioden angehört haben und danach ausgeschieden sind.
Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Stadtältestenwürde ist die Aushändigung des Stadtringes verbunden.
- (2) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss kann folgende Ehrungen verleihen:
 - a) Die Stadtehrenplakette: an Persönlichkeiten oder Vereinigungen, die auf politischem, künstlerischem, sportli-

chem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet das Ansehen der Stadt Krefeld oder das Wohl ihrer Bürger/innen besonders gefördert haben;

- b) das Stadtsiegel: an einzelne Persönlichkeiten, die sich auf den vorgenannten Gebieten verdient gemacht haben.
- (3) Bei der Berechnung der in Absatz 1 Buchst. b und d vorgesehenen Dauer werden die Zeiten der Zugehörigkeit zu den kommunalen Vertretungskörperschaften oder als Ehrenbeamter im Bereich der durch Gesetz vom 10.9.1974 (GV NW S.890/SGV NW 2020) eingemeindeten Gemeinden mitgerechnet.

§ 17 Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten

- (1) Dem Oberbürgermeister/Der Oberbürgermeisterin stehen bis zu acht Beigeordnete zur Seite; diese vertreten ihn/sie in ihrem Arbeitsgebiet.
- (2) Der/Die zum allgemeinen Vertreter/in des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin bestellte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor/in“.
- (3) Ist der/die Stadtdirektor/in an der Vertretung verhindert, so wird der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin vom Stadtkämmerer/von der Stadtkämmerin und alsdann von den Beigeordneten der Stadt Krefeld nach der vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin festgelegten Vertretungsregelung vertreten.

§ 18 Unterrichtung des Haupt- und Beschwerdeausschusses

Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin unterrichtet mindestens halbjährlich den Haupt- und Beschwerdeausschuss über wichtige Vorhaben und Planungen der Verwaltung.

§ 19 Teilnahme des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin an Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

- (1) An den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Beschwerdeausschusses nehmen der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin hierzu bestimmten weiteren Beamten/innen und Beschäftigten teil.
- (2) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin verlangt.
- (3) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit diese Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beraten. Sie können sich im Fall der Verhinderung durch ihren/ihre Vertreter/in im Amt oder durch einen Beamten/eine Beamtin oder Beschäftigte/n vertreten lassen. Auf Verlangen eines Ausschusses sind sie in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Für ihre Berechtigung und Verpflichtung zur Stellungnahme gelten Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (4) Nach Bedarf ziehen die Beigeordneten die zuständigen Beschäftigten hinzu.
- (5) Der/Die Beigeordnete für die Bezirksverwaltungen vertritt den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in den

Bezirksvertretungen. Die übrigen Beigeordneten haben das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen teilzunehmen, sofern ihr Arbeitsgebiet betroffen ist. Absatz 3 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 20 Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und Fachbeiräte und mit leitenden Dienstkräften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und Fachbeiräte sowie mit leitenden Dienstkräften (Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin und Beigeordnete) bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Die Genehmigung durch den Rat gilt als erteilt bei Verträgen,
- a) bei denen die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 1.500 EURO im Einzelfall oder 2.500 EURO jährlich nicht übersteigt;
 - b) die die Benutzung städtischer Einrichtungen zum Inhalt haben oder
 - c) denen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung ein Ausschuss zugestimmt hat;
 - d) deren Gegenleistung nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen festgelegt ist.

§ 21 Personalangelegenheiten

- (1) Für Bedienstete in Führungspositionen (§ 73 Absatz 3 Satz 5 GO) trifft der Haupt- und Beschwerdeausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt ändern.
- (2) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Entscheidung des Rates nicht spätestens in der auf die erstmalige Beratung folgenden Sitzung zustande, so trifft der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Entscheidung abschließend.
- (3) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, gelten bei beamteten Bediensteten die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses, die Übernahme im Wege der Versetzung, die Beförderung, die Entlassung -mit Ausnahme der Entlassung auf Antrag- und die Zuruhesetzung sowie bei Beschäftigten die Begründung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses - ausgenommen die Kündigung aus wichtigem Grunde - und die Höhergruppierung.
- (4) Die Vorberatung der Personalangelegenheiten, über die der Haupt- und Beschwerdeausschuss bzw. Rat entscheidet, hat im Ausschuss für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und Sicherheit zu erfolgen.
- (5) Dem Oberbürgermeister/Der Oberbürgermeisterin steht das Vorschlagsrecht bei solchen Personalangelegenheiten zu, die nicht seiner/ihrer Entscheidung unterliegen.
- (6) Die der Stadt als Schulträger gemäß § 61 Schulgesetz zustehenden Rechte bei der Besetzung von Stellen der Leiter/innen von Schulen und deren ständigen Vertretern/innen werden vom Ausschuss für Schule und Weiterbildung wahrgenommen, soweit nicht bei bezirksbezogenen Schulen ge-

mäß § 1 der Satzung für die Bezirksvertretungen die jeweilige Bezirksvertretung zuständig ist. In diesen Fällen hat eine Vorberatung im Ausschuss für Schule und Weiterbildung zu erfolgen.

- (7) Die aufgrund der Beschlüsse des Rates auszustellenden Urkunden und Verträge werden durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder seinen/ihren allgemeine/n Vertreter/in unterzeichnet.

§ 22 Entscheidung in Mitbestimmungsangelegenheiten

- (1) Für die endgültige Entscheidung in mitbestimmungsbedürftigen Angelegenheiten gemäß § 68 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 66 Absatz 7 Satz 3 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) ist der Rat gemäß Absatz 2 zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gegeben ist.
- (2) Für die Entscheidungen in Beamtenangelegenheiten gemäß § 72 Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 11 und 13 LPVG ist der Rat bei Angelegenheiten gemäß § 20 zuständig. Für alle übrigen Entscheidungen gemäß § 72 LPVG ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zuständig.
- (3) In Angelegenheiten gemäß § 73 in Verbindung mit § 69 LPVG, die alle Bediensteten betreffen, ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zuständig.

§ 23 Haushaltswirtschaft

- (1) Für die Notwendigkeit einer Nachtragssatzung, für die Entscheidung über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen werden folgende Regelungen getroffen:
1. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO erheblich, wenn er 2 % des Betrages der Gesamtaufwendungen übersteigt.
 2. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Produktsachkonten sind im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO erheblich, wenn sie die Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen um mehr als 5 % überschreiten.
 3. Bisher nicht veranschlagte Investitionen sind im Sinne des § 81 Absatz 3 Nr. 1 GO geringfügig, wenn sie den Betrag von 500.000 Euro nicht überschreiten.
 4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO nicht erheblich, wenn sie 100.000 EUR im Einzelfall, bei zwangsläufigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 20 v. H. der Ansätze im Einzelfall nicht übersteigen.
 5. Unabhängig von ihrer Höhe sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen stets unerheblich, die in voller Höhe aus Geldspenden gedeckt sind, bei inneren Verrechnungen zu leisten sind oder kalkulatorische Kosten im Sinne des § 6 KAG betreffen.
- (2) Der Rat ist vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar ist, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist.

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im KREFELDER AMTSBLATT vorgenommen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt

ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des KREFELDER AMTSBLATTES vollzogen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Hauptsatzung der Stadt Krefeld vom 05. März 2012 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. April 2014 aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld - KREFELD Stadtübersichtskarte 1:50.000

Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld - KREFELD Bild des Stadtwappens

Anlage 3 zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld - KREFELD Bild der Flagge

Anlage 4 zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld - Behandlung von Anregungen und Beschwerden im Haupt- und Beschwerdeausschuss

Anlage 5 zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld - Entschädigungsordnung des Rates der Stadt Krefeld

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 23.07.2018
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke



STADT KREFELD
STADTÜBERSICHTSKARTE

**ANLAGE 1 ZUR HAUPT-
SATZUNG DER STADT
KREFELD (§1 ABS. 2)**

- STADTBEZIRKE
- 1 Krefeld-West
 - 2 Krefeld-Nord
 - 3 Krefeld-Hüls
 - 4 Krefeld-Mitte
 - 5 Krefeld-Süd
 - 6 Krefeld-Fischeln
 - 7 Krefeld-Oppum-Linn
 - 8 Krefeld-Ost
 - 9 Krefeld-Uerdingen

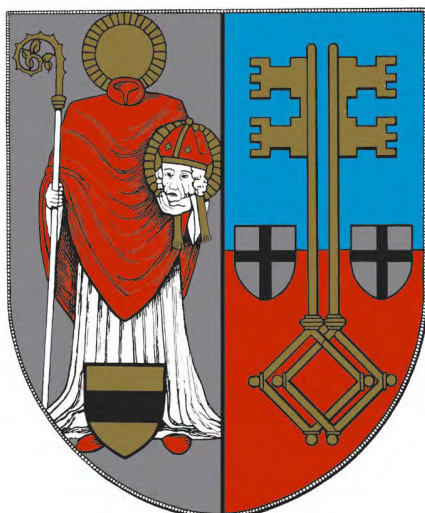
Stand: April 2018

Maßstab 1 : 50.000
0 2000 m

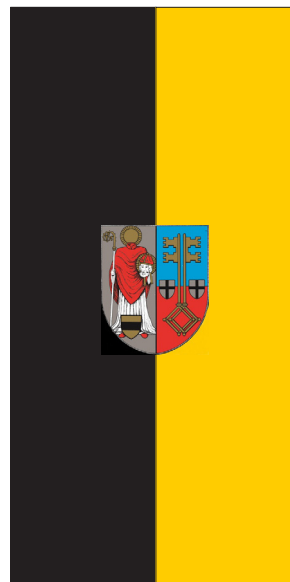
Stadt Krefeld / Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Katasterwesen
Friedrichstraße 25
47799 Krefeld



Anlage 2
zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld
Wappen der Stadt Krefeld:



Anlage 3
zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld
Flagge der Stadt Krefeld:



Anlage 4

zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld (§ 7)

Behandlung von Anregungen und Beschwerden im Haupt- und Beschwerdeausschuss (Krefelder Amtsblatt Nr. 11 vom 15.03.2012, S. 152)

§ 1 - Verfahren

- (1) Anregungen und Beschwerden an den Rat überweist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zur Behandlung an den Haupt- und Beschwerdeausschuss und erteilt dem Absender/der Absenderin einen Zwischenbescheid. Bei Beschwerden ist der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass die Beschwerde die Einlegung des zulässigen Rechtsbehelfs nicht ersetzt und laufende Rechtsbehelfsfristen unberührt bleiben.
- (2) Soweit Anregungen und Beschwerden bezirksbezogene Angelegenheiten betreffen, gelten die Vorschriften dieser Anlage entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Bezirksvertretung entscheidet.
- (3) Die den anderen Ausschüssen, den Bezirksvertretungen und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin obliegenden Entscheidungszuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 2 - Zurückweisung von Anregungen und Beschwerden

- (1) Ohne sachliche Prüfung weist der Ausschuss die Anregungen und Beschwerden zurück, wenn
 - a) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde;
 - b) es sich nach Form und Inhalt um einen Rechtsbehelf oder um Bedenken und Anregungen in einem förmlichen Verfahren handelt;
 - c) der Rat für die Behandlung der Anregungen und Beschwerden örtlich oder sachlich unzuständig ist;
 - d) die Bearbeitung wegen Unleserlichkeit, Fehlens des Namens des Antragstellers oder mangels eines Sinnzusammenhangs unmöglich ist.
- (2) Anregungen und Beschwerden können zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie sich gegen Maßnahmen richten, gegen die Rechtsmittel oder sonstige Rechtsbehelfe eingelegt werden können;
 - b) sie sich gegen Maßnahmen richten, gegen die in einem förmlich vorgesehenen Verfahren Bedenken und Anregungen geltend gemacht werden können;
 - c) ihr Inhalt möglicherweise einen Straftatbestand erfüllt;
 - d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthalten oder der Rat in einem anderen Verfahren einen abschließenden Beschluss gefasst hat;
 - e) mit ihnen lediglich die Erteilung einer Auskunft über Rechtsfragen oder Tatsachenfragen begehrt wird;
 - f) sie nicht schriftlich begründet sind.

§ 3 - Stellungnahme und Beratung

- (1) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss wird von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über den Eingang der Anregungen und Beschwerden unterrichtet.
- (2) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin hat dem Haupt- und Beschwerdeausschuss eine Stellungnahme vorzulegen. Der Haupt- und Beschwerdeausschuss kann sich bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über den Stand der Erledigung unterrichten.

§ 4 – Weitere Behandlung des Bürgerantrags

- (1) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss kann nach Prüfung der Anregungen und Beschwerden die Angelegenheit in folgender Weise erledigen:
 - a) er bestätigt die Stellungnahme des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und erklärt die Anregungen und Beschwerden für erledigt;
 - b) er empfiehlt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin bestimmte Maßnahmen und erklärt die Anregungen und Beschwerden für erledigt;
 - c) er erklärt die Anregungen und Beschwerden wegen eines vorhergehenden Beschlusses über einen gleichgelagerten Fall oder aufgrund der Rücknahme der Anregungen und Beschwerden oder aus einem anderen Grund für erledigt.
- (2) Der Beschluss des Haupt- und Beschwerdeausschusses über die Anregungen und Beschwerden ist dem Antragsteller/der Antragstellerin von dem/der Vorsitzenden des Haupt- und Beschwerdeausschusses schriftlich mitzuteilen.

Anlage 5

zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld (§ 15)

Entschädigungsordnung des Rates der Stadt Krefeld in der Fassung der Änderung vom 22.11.2001 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2001, S. 320) in der Fassung der Änderung vom 04.04.2017 (Krefelder Amtsblatt Nr. 16 vom 20.04.2017, S. 102)

Aufwandsentschädigung

Die Ratsmitglieder erhalten als Abgeltung ihres Aufwandes eine monatliche Pauschale sowie Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen, der Fraktionen und anderer Ratsgremien. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

Die Bezirksvorsteher/innen erhalten den zweifachen Satz des Betrages für Mitglieder der Bezirksvertretungen.

Ersatz des Verdienstes

Die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse erhalten auf Antrag Ersatz des Verdienstaufalles gem. § 45 GO, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

Der Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstaufalles nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen beträgt 10,00 Euro.

Der Stundensatz für Haushaltsführung gem. § 45 Abs. 3 GO NW beträgt 10,00 Euro.

Eine höhere Entschädigung des Verdienstaufalles wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 gezahlt.

Die vorstehenden Beträge gelten auch für die Verdienstaufallentschädigung von sonst für die Stadt Krefeld ehrenamtlich Tätigen, sofern diese einen Anspruch auf Verdienstaufallentschädigung haben.

Auslagenersatz

Auslagen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Antrag erstattet.

Kinderbetreuungskosten

Für die gem. § 45 Abs. 4 GO NW zu erstattenden Kinderbetreuungskosten wird ein Höchstbetrag von 10,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende
Folgende Ausschüsse werden gemäß § 46 Satz 2 der Gemeindeordnung NW von der Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsent-

schädigung ausgenommen:

Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit, Integration und Senioren

Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung sowie Landwirtschaft

Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

Kultur- und Denkmalausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Sportausschuss

SATZUNG FÜR DIE BEZIRKSVERTRETUNGEN (BEZIRKSSATZUNG)

Vom 23.07.2018

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), folgende Satzung für die Bezirksvertretungen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entscheidungsrechte gemäß § 37 GO

§ 2 Anhörungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte

§ 3 Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch

§ 4 Bezirksbezogene Angelegenheiten und Einrichtungen

§ 5 Abgrenzung von Zuständigkeiten

§ 6 Inkrafttreten

§ 1 Entscheidungsrechte gem. § 37 GO

- (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO ausschließlich zuständig ist, unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.
- (2) Die Bezirksvertretungen entscheiden insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Unterhaltung und Ausstattung bezirksbezogener Einrichtungen wie Grundschulen, Sportplätze, Friedhöfe, Kindergärten, Spielplätze, Altenheime, Bolzplätze, Büchereien und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen gemäß der Anlage zu dieser Satzung; die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie bleibt unberührt;
 - b) Pflege des Ortsbildes, insbesondere
 1. Maßnahmen zur Denkmalpflege einschließlich der Eintragung in die Denkmalliste sowie ihrer Änderung, soweit es sich um bezirkliche Denkmäler handelt; die Zuständigkeit des Kultur- und Denkmalausschusses bleibt unberührt;
 2. die Aufstellung und Anbringung von Brunnen, Kunstwerken und Gedenktafeln auf städtischen Grundstücken, und zwar unabhängig von der Höhe der Kosten;
 3. das Fällen von Bäumen auf städtischen Grundstücken. Ein Entscheidungsrecht besteht nicht, soweit das Fällen aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist oder das Fällen aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses, eines Bebauungsplanes oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften über die Herstellung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen zulässig ist; über den Ort der Nachpflanzung entscheidet die Bezirksvertretung, soweit die Nachpflanzung im Stadtbezirk erfolgt.

- c) Festlegung des Ausbaustandards im Einzelfall bei Gemeindestraßen, Fußgängerbereichen und öffentlichen Plätzen, soweit er nicht bereits in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan enthalten ist;
- d) Ausgestaltung von Fußgängerbereichen, Gemeindestraßen, öffentlichen Plätzen, Rad-, Fuß-, Reit- und Wanderwegen im Sinne von Ziffer k des Verzeichnisses der bezirksbezogenen Einrichtungen;
- e) Maßnahmen zur örtlichen Verkehrsberuhigung einschließlich Tempo 30 und Tempo-30-Zonen sowie Sonderparkberechtigung für Anwohner/innen;
- f) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung. Ausgenommen sind Maßnahmen, die in Ausübung der Verkehrssicherungspflicht zu treffen sind sowie Maßnahmen, deren Kostensumme 30.000 Euro nicht überschreiten. Die Bezirksvertretung entscheidet nicht bei dem Bau von Unternehmerstraßen (§ 124 Baugesetzbuch), dem Bau von Straßen im Rahmen von Sonderverträgen, dem Bau von Straßen in Umlegungsgebieten und in Sanierungsgebieten oder in Entwicklungsbereichen nach dem Baugesetzbuch sowie der Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen unter Verwendung von Geldbeträgen, die aufgrund des § 51 Abs. 6 Bauordnung NW von der Stadt vereinbart worden sind; die Bezirksvertretungen sind über derartige Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten;
- g) Festlegung der Reihenfolge beim Bau von Rad-, Fuß- und Wanderwegen an vorhandenen Gemeindestraßen und außerhalb des öffentlichen Straßennetzes;
- h) Ausbau und Ausgestaltung der im Stadtbezirk gelegenen Grünanlagen, Parkanlagen und Friedhöfe einschließlich Wasserflächen und Wasserläufen sowie die Grünpflege;
 - i) Nutzung von Park- und Grünanlagen;
 - j) Neueinrichtung, Schließung oder wesentliche Änderung von Märkten;
 - k) Benennung und Umbenennung von Straßen, Plätzen, Wasserflächen und kommunalen Einrichtungen;
 - l) Maßnahmen der Schulwegsicherung;
 - m) Freigabe von Schulhöfen von bezirksbezogenen Schulen als Spielfläche;
 - n) Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 61 Schulgesetz;
 - o) Wahl der Schiedspersonen und deren Vertretung;
 - p) Verwendung der Haushaltsmittel, die vom Rat der Bezirksvertretung bereitgestellt worden sind;
 - q) Vergaben im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gegeben ist;
 - r) Betreuung und Unterstützung von örtlichen Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen;
 - s) Kulturelle Angelegenheiten einschließlich Heimatpflege und Brauchtum im Stadtbezirk;
 - t) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.

§ 2 Anhörungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte

- (1) Die Bezirksvertretungen sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Sie können in allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.

- (2) Die Bezirksvertretungen sind insbesondere zu hören zu
- den Haushaltsansätzen, die den Bezirk und die Aufgaben der Bezirksvertretung betreffen, soweit keine Entscheidungskompetenz nach § 1 Abs. 2 Buchst. p) gegeben ist; die Bezirksvertretungen können hierzu Vorschläge und Anregungen machen.
 - Änderungen der Bezirksgrenzen;
 - Einrichtung und Auflösung von Bezirksverwaltungsstellen;
 - Bestellung des Leiters/der Leiterin der Bezirksverwaltungsstelle;
 - Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk;
 - Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne);
 - Anordnung von Umliegungen nach dem Baugesetzbuch;
 - Festlegung von Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen;
 - Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 1;
 - Abgrenzung von Grundschulbezirken;
 - Freigabe von Schulhöfen und Schulsportplätzen außerhalb der Schulzeit, soweit keine Entscheidungsbefugnis nach § 1 Abs. 2 m) besteht;
 - Erstellung und Änderung der Denkmalliste, des Denkmalflechteplanes sowie der Unterschutzstellung von Denkmalbereichen, soweit keine Entscheidungsbefugnis nach § 1 Abs. 2 b 1. besteht;
 - Errichtung, Änderung und Aufhebung von Taxenstellplätzen;
 - Einziehung von Straßen gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz NW;
 - Bauvorhaben, die wegen Art, Umfang und Auswirkung auf die Gestaltung des Ortsbildes von besonderer bezirklicher Bedeutung sind;
 - Aufstellung von Werbeträgern;
 - Unterbreitung von Vorschlägen für ehrenamtlich im Stadtbezirk tätige Personen, die vom Rat zu wählen oder zu bestellen sind;
 - Unterbreitung von Vorschlägen für Ehrungen durch den Rat bei Personen, die sich im Bezirk verdient gemacht haben.
- (3) Die Anhörung findet in der Regel nach Abschluss der Beratung im Fachausschuss statt.
- (4) Die Anhörung zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) sowie zur Aufhebung dieser Beschlüsse findet vor der ersten Beratung des jeweiligen verfahrensleitenden Beschlusses (Aufstellungsbeschluss, Beschluss zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss) im Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung statt.
Im Falle einer Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, bei der auf einen Aufstellungsbeschluss sowie auf einen Beschluss zur öffentlichen Auslegung verzichtet wird, erfolgt die notwendige Anhörung der Bezirksvertretungen vor der ersten Beratung des Satzungsbeschlusses im Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung.
- (5) Im Einzelfall kann der Fachausschuss den Verfahrensablauf hinsichtlich der Anhörung abweichend von Absatz 3 und 4 bestimmen. Das Recht der Bezirksvertretungen, bereits vor der Beratung im Fachausschuss über eine im Bezirk beabsichtigte Maßnahme zu beraten, bleibt unberührt.

§ 3 Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch

Das Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung wird den Bezirksvertretungen übertragen.

§ 4 Bezirksbezogene Angelegenheiten und Einrichtungen

(1) Bezirksbezogen sind alle Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

(2) Für welche Einrichtungen die jeweilige Bezirksvertretung zuständig ist, ergibt sich insbesondere aus dem Verzeichnis, das dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

§ 5 Abgrenzung von Zuständigkeiten

(1) Von den Entscheidungsrechten der Bezirksvertretungen sind ausgenommen:

- ordnungsbehördliche Angelegenheiten;
- die Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich der Anordnungen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind.

(2) Soweit bei den Entscheidungsrechten nach § 1 dieser Satzung für den jeweiligen Sachbereich Fachausschüsse des Rates oder sondergesetzliche Ausschüsse bestehen, sind diese vorher zu hören. Für die Anhörung und Meinungsbildung ist ihnen eine angemessene Zeit einzuräumen.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall entscheidet der Haupt- und Beschwerdeausschuss.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung für die Bezirksvertretungen (Bezirkssatzung) vom 5. März 2012 aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 23.07.2018
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke

KREFELDER AMTSBLATT

Anlage

Verzeichnis der bezirksbezogenen Einrichtungen und Anlagen gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für die Bezirksvertretungen, gegliedert nach Bezirken

Das den Bezirksvertretungen gemäß § 37 der Gemeindeordnung NW im Rahmen der Bezirkssatzung des Rates übertragene Entscheidungsrecht gilt insbesondere für die im nachstehenden Verzeichnis näher bezeichneten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen

Art der Einrichtung oder Anlage	Stadtbezirk 1 West	Stadtbezirk 2 Nord	Stadtbezirk 3 Hüls	Stadtbezirk 4 Mitte	Stadtbezirk 5 Süd	Stadtbezirk 6 Fischeln	Stadtbezirk 7 Oppum-Linn	Stadtbezirk 8 Ost	Stadtbezirk 9 Uerdingen
A) Grundschulen									
1. Gemeinschaftsgrundschulen inkl. Nebengebäude und Turnhallen / Sportanlagen	Forstwaldschule Bellenweg 50 Lindenschule Gießerpfad 2-10 GGG Horkesgath Horkesgath 50	Jahnschule Girmesdyk 17-19 Pestalozzischule Hülser Str. 449	GGG Hüls „Ast-rid-Lindgren-Schule“ Bonhoefferstr. 16	Bismarckschule Bismarckstr. 67 Brüder-Grimm-Schule Freiligrathstr. 47 Marianenschule Mariannenstr. 99-107	Buchenschule Buchenstr. 28 Regenbogenschule Gladbacher Str. 277 Mosaikschule Hofstr. 45	Südschule Kölner Str. 667 Grundschule am Stadtpark Fischeln Wimmersweg 21	Geschwister-Scholl-Schule Fungendonk 31 Johansenschule Kohlplatzweg 25 Schönwasserschule Thielenstr. 40	Buscher Holzweg 62 Grotenburg-Schule Eichendorffstr. 21 Schule an Haus Rath Neukirchener Str. 3	Paul-Gerhardt-Schule Josef-Görres-Str. 20 Heinrichsschule Körnerstr. 17
2. Katholische Grundschulen inkl. Nebengebäude und Turnhallen / Sportanlagen	Josefschule (Hauptgebäude) An der Josefkirche 2, St. Michael-Schule Gießerpfad 2-10		Grundschule an der Burg Herrenweg 10-14	Josefschule (Nebengebäude), Südstr. 22			Grundschule Königshof Oberbruchstr. 87	Sollbrüggen-schule Sollbrüggenstr. 81	Edith-Stein-Schule Taarer Str. 105
B) Städt. Kindertageseinrichtungen	Am Kempischen Weg 51 Am Kinderhort 28 Hermannstr. 39	Dieselstr. 24	An de Dreew 16 Cäcilienstr. 15 Jakob-Hüskes-Str. 47 Leuther Str. 15	Breite Str. 107 Felbelstr. 6 Florastr. 19 Geldernsche Str. 89-95	Alte Gladbacher Str. 21 Feldstr. 30 Lutherplatz 40 Märklinstr. 10	Grevenbroicher Str. 84 Kritzboomweg 1 Niederbruchstr. 70	Bacherhofstr. 73 Fungendonk 29 Herbertzstr. 123 Kreuzweg 49	Armsweg 20 Gatzenstr. 179 Neuhofsweg 25 Verberger Str. 23	Amdtstr. 100 Körnerstr. 2 Kurfürstenstr. 18 Legionstr. 8

KREFELDER AMTSBLATT

73. Jahrgang Nummer 31 | Donnerstag, 2. August 2018 Seite 153

Art der Einrichtung oder Anlage	Stadtbezirk 1 West	Stadtbezirk 2 Nord	Stadtbezirk 3 Hüls	Stadtbezirk 4 Mitte	Stadtbezirk 5 Süd	Stadtbezirk 6 Fischeln	Stadtbezirk 7 Oppum-Linn	Stadtbezirk 8 Ost	Stadtbezirk 9 Uerdingen
	Raiffeisenstr. 30 Lüdersstr. 12 Prinzenbergstr. 80 Peter-Lauten-Str. 62 a		Mittelorbrioch 73	Hohenzollernstr. 91 Hubertusstr. 82 Luth.-Kirch-Str. 63-65 Steckendorfer Str. 60 a Viktoriastr. 96 Westwall 200	Oberdießemer Str. 54 Ritterstr. 150	Remscheider Str. 12 Wilhelmstr. 57	Kuhleshütte 186		
C) Soziale Einrichtungen Altencub			Konventstr. 17-19						
D) Kulturelle Einrichtungen							Ehrenhalle Linn		Klöske Oberstr. 29
E) Sportanlagen									
1. Sportplätze (ausgenommen Schulsportanlagen)	Bellenweg 50 Horkegath 3 Westparkstr. 3 Randstr. 40 Gladbacher Str. 601	Schroersdyk 62 Appellweg 3	Hölschen Dyk 46 Hüls Nord	Spröndentalstr. 15	Reinersweg 50	Kölner Str. 368 a	Fungendonk 33 Am Holderspfad 200 Kurköliner Str. 30	Zur Eibe 3 Buscher Holzweg 50 Prozessionsweg 15	Kaiserswerther Str. 144 Rundweg 14
2. Sporthallen (ausgenommen Schulturnhallen)			Schießsportanlage Tönisberger Str. 7-9	Gerberstr. 43	Scharfstr. 14	Wilhelmstr. 9	Buscher Holzweg 50		
F) Kinderspiel- und Bolzplätze	Am Kempischen Weg Am Moenigshof	Bönnersdyk Gahlingspfad	Am Hagelkreuz Am Schützenhof	Albrechtplatz Alter Deutscher Ring	Am Riddershof Fütingsweg	Am Wetscheshof An de Welt	Alte Flur Am Böttershof	Am Barmannshof Am Düreheim	Am Lindenplatz Am Zollhof

KREFELDER AMTSBLATT

73. Jahrgang Nummer 31 | Donnerstag, 2. August 2018 Seite 154

Art der Einrichtung oder Anlage	Stadtbezirk 1 West	Höchterdyk Stadtbezirk 2 Nord	An de Dreew Stadtbezirk 3 Hüls	Stadtbezirk 4 Mitte	Lehmheide Stadtbezirk 5 Süd	Stadtbezirk 6 Fischeln	Am Dorfgraben Stadtbezirk 7 Oppum-Linn	Stadtbezirk 8 Ost	Arndtstr. Stadtbezirk 9 Uerdingen
	Am Mörterhof Am Neuerhof Am Rotdorn Am Schicksbaum Am Schroershof Auf der Scholle Blumenplatz Bückerfeldstr. Canisiusstraße Corneliusstr. Engländerstr. Gutenbergstr. Erikapfad Eschenweg Friedrich-Fröbel-Str. Gatherhofstr. Hermannstr. Hinsbecker Str. Hückelsmaystr.	Inrather Str. Josef-Lenders-Dyk Kanesdyk Moritzplatz Rislerdyk Wilimendyk	An der Roßmühle Hölschen Dyk im Burgpark Hüls Jakob-Hüskes-Str. Mommenpesch Plankerdyk Rapsstr. Rennstieg St.-Huberter-Landstr. Waldnieler Str. Wintersweg	Anne-Frank-Platz Deutscher Ring Dießemer Str. Dreikönigenstr. Fritz-Hühnen-Str. Gartenstr. Geldernsche Str. Hardenbergstr. Max-Petermann-Platz Nördliche Lohstr. Steckendorfer Str.: Kaiser-Friedrich-Hain Südwall Vluyner Platz Weggenhofstr. Westwall	Lutherplatz Melanchthonstr. Nauenweg Reinersweg Spinnereistr. Virchowstr. Voltastr. Vom-Bruck-Platz	Bessemer Str. Büdericher Weg Burger- / Thyssenstr. Erftweg Franz-Heckmanns-Str. Grevenbroicher Str. Hees Jülicher Str. Lefarthstr. Maasweg Marienplatz Molanussstr. Neuland- / Vulkanstr. Odenthalstr. Remscheidestr. Robert-Reichling-Str.	Am Holderspfad Am Plänksken Bischofsstraße Carl-Sonnenschein-Str. Fungendonk Giesenweg Glindholzstr. Greifenhorst Hafelsstr. Herbertzstr. I und II Kesselplatz Margaretenstr.: Burgpark Linn Memeler Platz Paul-Hübner-Str. Rathenaustr. Schreinerstr. Trift / Weiden Walter-Flex-Str.	Am Eickerhof Am Flohbusch Am Schwarzkamp Armsweg Biebricher Str. Bruchhöfe Engerstr. Fasanenstr. Friedlandstr. Höppnerstr. Kaiserstr. Lübecker Weg Neuhofsweg Preußischer Hut Rickfeldsweg Schönhausenspark Stadtwaldwiese Stettiner Str. Taxusweg	Behringstr. Braunschweiger Platz Joseph-Görres-Str. Kurfürstenstr. Lange Str. Mündelheimer Str. Parkstr.: Stadtpark I und II Stratumer Feld Ter-Meer-Platz

KREFELDER AMTSBLATT

73. Jahrgang Nummer 31 | Donnerstag, 2. August 2018 Seite 155

Art der Einrichtung oder Anlage	Kaiser-Wilhelm-Park	Stadtbezirk 1 West	Stadtbezirk 2 Nord	Stadtbezirk 3 Hüls	Stadtbezirk 4 Mitte	Stadtbezirk 5 Süd	Wichernstr.	Weetekamp	Tiraarer Str.	Stadtbezirk 8 Ost	Stadtbezirk 9 Uerdingen
	Stadtbezirk 1 West Kaldenkirchener Str. Kempener Allee Marktstraße Nr. 88, Blockinnenbereich Obergplatz Peter-Lauten-Str. Randstr. I und II Reichsstr. Stadtgarten Stresemannstr. Zur Alten Schmiede						Stadtbezirk 6 Fischeln Wilhelmstr.	Stadtbezirk 7 Oppum-Linn	Tiraarer Str. / A57 Vaderstr. Verberger Str.		
G) Freizeitanlagen						Kölner Str. 190		Herbertzstr. 125			
H) Wochenmärkte	Hermann-Schumacher-Str.			Hülser Markt	Weggenhofstraße Westwall		Marientplatz	Danziger Platz Hans-Böckler-Platz	Am Badezentrum Honschaft-Rath-Platz Moerser Landstr./An der Elfrather Mühle		Am Röttgen
I) Badeanstalten				Naturfreibad Hölschen Dyk 22							
J) Grünanlagen											

KREFELDER AMTSBLATT

73. Jahrgang Nummer 31 | Donnerstag, 2. August 2018 Seite 156

1. Friedhöfe	Stadtbereich 1 West	Stadtbereich 2 Nord	Stadtbereich 3 Hüls	Stadtbereich 4 Mitte	Stadtbereich 5 Süd	Kölner Str.	Heckschenstr.	An der Elfrather Mühle	Friedensstr.
Art der Einrichtung oder Anlage	Stadtbereich 1 West	Stadtbereich 2 Nord	Stadtbereich 3 Hüls	Stadtbereich 4 Mitte	Stadtbereich 5 Süd	Stadtbereich 6 Fischeln	Stadtbereich 7 Oppum-Linn Königsberger Str.	Stadtbereich 8 Ost	Stadtbereich 9 Uerdingen
2. Kleingärten (Bezeichnungen lt. Straßenverzeichnis und EDV-Nr.)	Baakeshof (79021) Fichtenbusch (79081) Gripswald (79407) Grönland (79111) Krähenfeld (79201) Stadtmitte (79351) St. Ludwig II (79342) Tackheide (79371) Uhlenbusch (79382) West I, II, IV, VI, VIII (79401, -02.-04., -05., -06., -08) Nordwest	Am Hohen Dyk (79011) Birk-schenweg (79031) Dahlerdyk (79101) Girmesdyk (79451) Immenhof I-II (79161, 79163) Inrath (79171) Inrath-Mitte (79181) Nord I-IV (79251-79254) Rosengarten (79461)	An de Greith (79471) Hüls I+II (79481, 79482)	Krefeld-Ost (79301)	Kamp'sche Wiese (79302) Ritterfeld I-IV (79095-79097) St. Ludwig I, III, V (79341, 79343, 79345) Süd I-IV (79361 - 79364)	Fischeln I-III, V-VII (79091-79093, 79095-79097) Heideck (79141) Mühlenfeld (79241) Oberbruchgarten (79491) Röck-Stöck (79321) Sonnenblick I+II (79331, 79332)	Bockum Ost I (79051) Linn I-V (79211-79214) Linn-Nordost (79231) Oppum II+III (79282, 79283) Erholung Oppum I-IV (79291-79294) Grüner Weg (79232)	Alt-Bockum I+II (79001, 79002) A.d Nordtangenten (79412) Bockum 1920 I+II (79041, 79042) Bockum-Ost II+IV (79052, 79054) Bockum-West I-III (79061-79063) Engerstraße (79561) Fasanenstraße I+II (79071, 79072) Hüttenhof (79051) Neuenhof (79261) Wallerhof (79411)	Gellep-Stratum I+II (79121, 79123) Hagschinkel I+II (79131, 79132) Im Rosenhain (79551) Kirschenbüschgen I-II (79191, 79192) Rheinbrücke (79221) Uerdingen-Nord I+II (79391, 79392)

KREFELDER AMTSBLATT

73. Jahrgang Nummer 31 | Donnerstag, 2. August 2018 Seite 157

	(79271)	Westpark (79421)	Stadtbezirk 3 Hüls	Stadtbezirk 4 Mitte	Stadtbezirk 5 Süd	Stadtbezirk 6 Fischeln	Stadtbezirk 7 Oppum-Linn	Stadtbezirk 8 Ost	Stadtbezirk 9 Uerdlingen
Art der Einrichtung oder Anlage	Stadtbezirk 1 West	Stadtbezirk 2 Nord	Stadtbezirk 3 Hüls	Stadtbezirk 4 Mitte	Stadtbezirk 5 Süd	Stadtbezirk 6 Fischeln	Stadtbezirk 7 Oppum-Linn	Stadtbezirk 8 Ost	Stadtbezirk 9 Uerdlingen
3. Grün- und Parkanlagen	Alle Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht über den Bezirk hinausgeht. Nicht bezirksbezogen sind folgende Grün- und Parkanlagen: Stadtwald, Forstwald, Südpark, Schönwasserpark einschl. Botanischer Garten, Hülsener Bruch, Henoumontwald und Grünanlagen im Bereich der Burg Linn								
K) Straßen, Wege und Plätze	Alle Gemeindestraßen im Sinne des Landesstraßengesetzes einschließlich deren Beleuchtung, soweit sie im Stadtbezirk liegen mit Ausnahme der verkehrswichtigen Straßen								

EHRENORDNUNG DER STADT KREFELD

Vom 23.07.2018

Der Rat der Stadt Krefeld hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGB. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S 90) in seiner Sitzung am 05.07.2018 die nachfolgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 – Anzeigepflicht

- (1) Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen geben schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat, in den Ausschüssen und den Bezirksvertretungen von Bedeutung sein können.
- (2) Die verpflichtenden Angaben richten sich nach § 16 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW. Soweit nach § 16 Satz 1 Nr. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW Beraterverträge zu benennen sind, darf dies in Fällen, in denen der Mandatsträger ein Zeugnisverweigerungsrecht oder eine gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht geltend machen kann (z. B. als Rechtsanwalt), durch die anonymisierte Angabe des Vertragspartners erfolgen.
- (3) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der/die Anzeigepflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (4) Die Pflicht gemäß § 43 Abs. 2 Ziffer 3 und § 31 GO NW zur Offenbarung einer Befangenheit im Einzelfall wird durch diese Ehrenordnung nicht berührt. Vielmehr wird bekräftigt, dass sie auch für Sitzungen der Fraktionen angewendet wird.

§ 2 - Anzeigeverfahren

- (1) Die Anzeige erfolgt schriftlich binnen 6 Wochen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft oder einer Änderung der anzuzeigenden Verhältnisse gegenüber dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin.
- (2) Das Mitglied des Rates, des Ausschusses und der Bezirksvertretung wird unmittelbar und unaufgefordert nach Mandatsübernahme von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über den Inhalt der Ehrenordnung und Umfang seiner Anzeigepflicht aufgeklärt.
- (3) In Zweifelsfällen ist das Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung verpflichtet, sich durch Rückfrage bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über den Inhalt seiner Anzeigepflicht zu vergewissern.
- (4) Änderungen der Angaben nach § 1 Absatz 2 sind dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin unverzüglich anzuzeigen. In Zweifelsfragen sind die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen verpflichtet, sich durch Rückfragen beim Oberbürgermeister/bei der Oberbürgermeisterin über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen zu löschen.

§ 3 - Veröffentlichung/Auskünfte

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin veröffentlicht die nach § 16 KorruptionsbG NRW zu veröffentlichenden Angaben.

- (2) Ansonsten dürfen die nach § 1 erteilten Auskünfte nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen einer Fraktion einem einzelnen, von dem Antragsteller jeweils zu benennenden Mitglied der Fraktion Akteneinsicht zu gewähren. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen haben dem Oberbürgermeister /der Oberbürgermeisterin, soweit es für eine Einzelfallprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt notwendig ist, gemäß § 15 KorruptionsbG NRW Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse, wie Beteiligungen an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenes Vermögen und Grundbesitz, zu geben.
- (4) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen haben dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Krefeld die Teilnahme an Fahrten von Aufsichtsräten, Beiräten, Verwaltungsräten und sonstiger Aufsichtsgremien städtischer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften anzuzeigen. Über angezeigte Fahrten ist der Hauptausschuss des Rates der Stadt Krefeld zu unterrichten.
- (5) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der/die Auskunftspflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte/Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (6) Die Regelungen zur Offenbarungspflicht nach den §§ 43 Abs. 2 Ziffer 3 und 31 GO über Ausschließungsgründe bleiben unberührt.
- (7) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.
- (8) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin erstattet dem Ehrenrat der Stadt Krefeld bei Bedarf schriftlich Bericht über die Einhaltung der Ehrenordnung.

§ 4 - Anzeigepflicht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat seine/ihre Nebentätigkeiten nach § 49 Abs. 1 LBG NRW vor Übernahme dem Rat anzuzeigen und die Aufstellung über Art und Umfang sowie Vergütung (§ 53 LBG NRW) dem Rat bis zum 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen (§ 17 KorruptionsbG NRW).
- (2) Der Rat empfiehlt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, seine Daten in gleicher Weise zu veröffentlichen, wie dies für die Mitglieder des Rates geregelt ist.

§ 5 - Prävention von Korruption

- (1) Die Mitglieder des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind sich bewusst, dass sie über wertvolle Informationen verfügen, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte sorgfältig zu prüfen ist. Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, ebenso Informationen, die zum Zwecke so genannter „Insidergeschäfte“ genutzt werden könnten.
- (2) Die Mitglieder des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen unterliegen bei der Annahme von ungerechtfertigten Vorteilen dem strafrechtlich sanktionierten Verbot der Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern nach § 108 e StGB.
- (3) Sie verpflichten sich, keine Vorteile, die ihnen aufgrund ihrer Mandatstätigkeit für sich oder Dritte (z. B. Stadt, Angehörige) angeboten werden, anzunehmen.

- (4) Sie verpflichten sich, in Ausübung ihres Mandates außerhalb des sozialadäquaten Verhaltens keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile anzunehmen. Das gilt auch für Vorteile, die nicht ihnen direkt, sondern Dritten zugutekämen.
- (5) Gastgeschenke die in offizieller Funktion (Wahrnehmung eines Termins im Auftrag des Rates oder der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters) überreicht werden, sind im Büro des Oberbürgermeisters abzugeben.
- (6) In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat, in Ausschüssen und Bezirksvertretungen mit dem Ziel, Vorteile zu erlangen, unzulässig.
- (7) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nehmen keine Spenden oder andere für die Wahrnehmung des politischen Mandates zweckgebundene Geld- oder Sachzuwendungen entgegen. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen, unter denen Parteispenden zulässig sind (§ 25 Abs. 1 und 2 PartG) ausdrücklich hingewiesen.
- (8) Sie zeigen Fälle von Korruption, die die Arbeit des Rates, der Ausschüsse bzw. der Bezirksvertretungen betreffen und von denen sie Kenntnis erhalten, dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin an. Gleiches gilt für entsprechende Versuche oder Angebote.
- (9) Sie treiben die Korruptionsprävention in der Öffentlichkeit voran und verhalten sich vorbildlich.

§ 6 – Ehrenrat

- (1) Es wird ein Ehrenrat unter Vorsitz des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder seines Vertreters/seiner Vertreterin im Amt eingerichtet, der auf die Einhaltung der Ehrenordnung achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann.
- (2) Dem Ehrenrat gehören neben dem/der Vorsitzenden die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister sowie je ein Vertreter der Ratsfraktionen (soweit diese keine/n Bürgermeisterin/Bürgermeister stellen) an. Soweit der Ehrenrat sich mit Angelegenheit eines Mitgliedes einer Bezirksvertretung befasst, nimmt der/die betroffene Bezirksvorsteher/in an den Beratungen teil.
- (3) Der Ehrenrat wird auf Antrag von mindestens einer Fraktion des Rates oder eines betroffenen Ratsmitgliedes tätig.
- (4) Entscheidungen des Ehrenrates benötigen eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder gemäß Absatz 2.

§ 7 - Verfahren bei Verletzung der Ehrenordnung

- (1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 5 verletzt hat, ermittelt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin den Sachverhalt. Er hat das betroffene Mitglied anzuhören.
- (2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unterrichtet den Ehrenrat über das Ergebnis seiner Ermittlungen.
- (3) Stellt der Ehrenrat fest, dass ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 7 verletzt hat, teilt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dies unter Angabe der tragenden Gründe der Entscheidung dem Rat/der Bezirksvertretung in nichtöffentlicher Sitzung mit, auf Verlangen des/der Betroffenen mit seiner Erwiderung.

Die Feststellung des Ehrenrates, dass eine Verletzung nicht vorliegt, kann unter Angabe der tragenden Gründe der Entscheidung dem Rat/der Bezirksvertretung in nichtöffentlicher Sitzung mitgeteilt werden. Sie ist mitzuteilen, falls das betroffene Mitglied des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung dies verlangt.

- (4) Die Feststellung des Ehrenrates, dass ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 7 verletzt hat, wird veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, kann veröffentlicht werden; sie wird veröffentlicht, falls das betroffene Mitglied des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung es verlangt.
- (5) Wird von einem Mitglied des Rates, eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung gegenüber dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Vorwurf erhoben, dass gegen die Verhaltensregeln verstoßen wurde, so hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin den Sachverhalt aufzuklären und den Betroffenen anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat er dem/der Betroffenen und der Fraktion, der der/die Betroffene angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin teilt im Einvernehmen mit dem Fraktionsvorsitzenden das Ergebnis der Prüfung dem Rat/der Bezirksvertretung in nichtöffentlicher Sitzung mit.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Ehrenordnung wird die Ehrenordnung vom 24. Mai 2007 aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ehrenordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ehrenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ehrenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 23.07.2018
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

Vom 23.07.2018

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 9 der Hauptsatzung folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgaben der Ausschüsse; Vorbemerkungen
- § 2 Zuständigkeiten bei Vergaben
- § 3 Haupt- und Beschwerdeausschuss
- § 4 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften
- § 5 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 6 Ausschuss für Bauen, Wohnen und Mobilität
- § 7 Ausschuss für Schule und Weiterbildung
- § 8 Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit, Integration und Senioren
- § 9 Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung
- § 10 Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung sowie Landwirtschaft
- § 11 Ausschuss für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und Sicherheit
- § 12 Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
- § 13 Kultur- und Denkmalausschuss
- § 14 Sportausschuss
- § 15 Wahlprüfungsausschuss
- § 16 Zuständigkeiten des Integrationsrates
- § 17 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen
- § 18 Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben der Ausschüsse; Vorbemerkung

- (1) Die vom Rat gebildeten Ausschüsse beraten in der Regel alle ihrem Zuständigkeitsbereich zugeordneten Angelegenheiten, bevor sie dem Haupt- und Beschwerdeausschuss, dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften oder dem Rat zur Entscheidung zugeleitet werden.
- (2) Nach Einbringung des Haushaltes, aber vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung im Ausschuss für Finanzen, Beteiligung und im Rat, beraten die Ausschüsse über die Haushaltsansätze, die in ihre Zuständigkeit fallen.
- (3) Die Ausschüsse entscheiden in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, durch Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder vom Rat im Einzelfall zur Entscheidung übertragen sind, im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel. Nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen können sie in diesen Fällen bestimmte Einzelangelegenheiten dem Haupt- und Beschwerdeausschuss zur Beschlussfassung vorlegen.
- (4) Sind Bauangelegenheiten betroffen, so berät der zuständige Fachausschuss über konzeptionelle und inhaltliche Fragen des Bauvorhabens vor. Dem Ausschuss für Bauen, Wohnen und Mobilität obliegt generell gemäß § 5 Absatz 4 und 5 die Entscheidung über die Durchführung der Baumaßnahme, wenn die dort genannten Wertgrenzen überschritten sind, es sei denn, dass einem einzelnen Ausschuss eine Entscheidungskompetenz besonders zugewiesen oder eine Zuständigkeit einer Bezirksvertretung gegeben ist.

- (5) Soweit einem Ausschuss besondere Zuständigkeiten übertragen werden oder für eine besondere Aufgabe ein eigener Ausschuss gebildet wird, gehen deren Zuständigkeiten den Zuständigkeiten anderer Fachausschüsse vor.
- (6) Der Rat kann im Einzelfall die Entscheidung einer Angelegenheit, die einem Ausschuss oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zugewiesen ist, an sich ziehen.
- (7) Die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen und die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin für Angelegenheiten, die ihm/ihr gesetzlich obliegen oder ihm/ihr übertragen sind, bleiben hiervon unberührt.
- (8) Bei den Wertangaben handelt es sich um Nettosummen.

§ 2 Zuständigkeiten bei Vergaben

- (1) Die Ausschüsse entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über den konkreten Bedarf von Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen, mit Ausnahme der Beschaffung von Heizöl, soweit die Auftragswerte 100.000 EUR überschreiten sowie über Maßnahmen der Bauunterhaltung, Instandsetzung und sonstige Baumaßnahmen soweit die Auftragswerte 250.000 EUR überschreiten. Die Entscheidung der Ausschüsse umfasst die Festlegung ob und welche Leistungen zu beschaffen sind. Die Ermittlung der Auftragswerte erfolgt auf der Grundlage einer ersten groben Kostenschätzung. Hat eine Festlegung des Kreises der aufzufordernden Firmen zu erfolgen, so entscheiden darüber, bei Bauaufträgen von über 75.000 Euro, in ihrem Zuständigkeitsbereich ebenfalls die Ausschüsse.
- (2) Die Vergabeentscheidung trifft nach Zustimmung des Fachbereiches Rechnungsprüfung. der zuständige Fachbereich. Der zuständige Ausschuss kann sich im Einzelfall bei der Bedarfsfeststellung auch die Entscheidung über die nachfolgende Vergabe vorbehalten oder jederzeit diese Entscheidung an sich ziehen.
- (3) Wesentliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Bedarfsfeststellung im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, sind unverzüglich dem zuständigen Gremium mitzuteilen.
- (4) Dem Ausschuss für Verwaltung, Ordnung und Sicherheit bzw. dem Haupt- und Beschwerdeausschuss, bei Lieferungen und Leistungen außerhalb von Bauvorhaben deren Auftragswerte mehr als 250.000 EUR und bei Lieferungen und Leistungen für Bauvorhaben deren Auftragswerte mehr als 500.000 EUR betragen, ist halbjährlich eine Übersicht über die erteilten Aufträge vorzulegen. Aufträge unterhalb einer Auftragssumme von 10.000 Euro bleiben außer Betracht.

§ 3 Haupt- und Beschwerdeausschuss

- (1) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss entscheidet insbesondere über
 1. Streitigkeiten zwischen Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall,
 2. ihm durch die Hauptsatzung übertragene Personalangelegenheiten,
 3. Grundsatzfragen der Stadtentwicklung, der Wirtschaftsförderung und der Stadtwerbung,
 4. Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.
- (2) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss wird ermächtigt, in allen nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit des Rates, der

Bezirksvertretungen oder des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gehörenden Angelegenheiten zu entscheiden, sofern er nicht nach seinem pflichtgemäßen Ermessen eine Beschlussfassung des Rates für notwendig ansieht.

- (3) Von dieser Ermächtigung bleiben unberührt:
1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin obliegen, und
 2. die Angelegenheiten, deren Entscheidung durch die Hauptsatzung, die Bezirkssatzung, die vorliegende Zuständigkeitsordnung oder andere Satzungen sowie durch Beschluss des Rates anderen Ausschüssen, den Bezirksvertretungen oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin übertragen worden sind.
- (4) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss entscheidet über Schenkungen der Stadt Krefeld von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblichem Wert.
- (5) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss entscheidet über Ankauf, Verkauf und Tausch von Kunstwerken im Wert von mehr als 50.000 Euro oder die Auftragsvergabe für Kunstwerke, die an öffentlichen Straßen, auf Plätzen oder in Grünanlagen aufgestellt werden sollen und deren Wert 50.000 Euro übersteigt. Die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen bleibt unberührt.
- (6) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss entscheidet über Dienstreisen von Mitgliedern des Rates (mit Ausnahme des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin), der Bezirksvertretungen, Ausschüsse und Fachbeiräte.
- (7) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss nimmt zugleich die Aufgaben des Betriebsausschusses der Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld wahr. Die Zuständigkeit des Ausschusses ergibt sich insoweit aus der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld“.
- (8) Dem Haupt- und Beschwerdeausschuss ist die Behandlung der an den Rat der Stadt gerichteten schriftlichen Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt (Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO) übertragen, soweit nicht die Zuständigkeit der Bezirksvertretung gegeben ist. Der Haupt- und Beschwerdeausschuss berät spätestens drei Monate nach Eingang einer Beschwerde über diese. Das Verfahren richtet sich nach der Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld.
- (9) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss bildet unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters mit weiteren 8 Mitgliedern einen Unterausschuss „Ausbau der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen“

Als wiederkehrend einzuladende sachverständige Gäste werden Vertreter folgender Institutionen empfohlen:

- Vertreter der katholischen Träger von Kindertageseinrichtungen
- Vertreter der evangelischen Träger von Kindertageseinrichtungen
- Vertreter der freien Träger von Kindertageseinrichtungen

Dem Unterausschuss werden zur weiteren Umsetzung des Ausbauprogramms „Stufenplan II“ die Zuständigkeiten folgender Ausschüsse übertragen:

- Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften
- Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung
- Ausschuss für Bauen, Wohnen und Mobilität
- Ausschuss für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und Sicherheit

- Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung sowie Landwirtschaft

Die Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses sowie der Bezirksvertretungen bleiben unberührt.

- (10) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss bildet unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters mit 9 weiteren Mitgliedern einen Unterausschuss „Unterausschuss für Flüchtlingsfragen“.

Als wiederkehrend einzuladende sachverständige Gäste werden Vertreter folgender Institutionen empfohlen:

- Ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit
- Ein Vertreter des Polizeipräsidiums Krefeld.

- (11) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss bildet unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters mit 9 weiteren Mitgliedern einen Unterausschuss „Unterausschuss Schulbau, -sanierung und -ausstattung.“

Dem Unterausschuss alle werden alle mit dem Bau, der Sanierung und der Ausstattung von Schulen (einschließlich IT) im Zusammenhang stehenden Zuständigkeiten der nachfolgend aufgeführten Ausschüsse übertragen:

- Ausschuss für Schule und Weiterbildung
- Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften
- Ausschuss für Bauen, Wohnen und Mobilität
- Ausschuss für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und Sicherheit

Die Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses sowie der Bezirksvertretungen bleiben unberührt.

§ 4

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

- (1) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften bereitet die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
- (2) Er berät alle Angelegenheiten finanzieller Art vor, die der Zuständigkeit des Rates unterliegen und nicht delegiert werden können.
- (3) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften berät ferner über Angelegenheiten des allgemeinen Verkehrs mit städtischem Grundvermögen und der Nutzung fremder Grundstücke und Gebäude für Zwecke der Stadt.
- (4) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften entscheidet über:
- finanz- und steuerpolitische Grundsatzfragen,
 - Angelegenheiten von besonderer finanzieller Bedeutung,
 - erhebliche Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen, soweit sie im Einzelfall 50.000 Euro oder 15 % der im Rahmen der Zuständigkeit eines Ausschusses festgesetzten Baukosten übersteigen,
 - Maßnahmen und Instrumente zur Haushaltssteuerung,
 - Stundung, Aussetzung der Vollziehung und die befristete Niederschlagung von Forderungen von über 125.000 Euro sowie die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen von über 25.000 Euro,
 - bedeutsame Angelegenheiten der Beteiligungen und deren strategische Steuerung.
- (5) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften entscheidet ferner, soweit nicht Grundstücke betroffen sind, die zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind, über

1. Erwerb von Grundstücken einschließlich der Belastung und Nebenleistungen im Gesamtwert von 25.000 bis 150.000 Euro;
 2. Veräußerung oder Belastung von Grundstücken einschl. der Bestellung von Erbbaurechten und Baulasten sowie deren Freistellung, soweit der Geschäftswert 25.000 bis 50.000 Euro beträgt;
 3. Tausch von Grundstücken einschl. Nebenleistungen, wenn der Geschäftswert für das von der Stadt in Tausch zu gebende Grundstück zwischen 25.000 bis 150.000 Euro beträgt;
 4. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen nicht regelmäßig wiederkehrender Art über Grundstücke und Gebäude, wenn die Laufzeit 5 Jahre übersteigt sowie den Abschluss solcher Verträge, deren Miet- oder Pachtsumme im Einzelfall 15.000 Euro jährlich übersteigt;
 5. Verpachtung, Maßnahmen des Umbaus und Erweiterungsbaues von Gaststätten u. a. baulichen Anlagen im allgemeinen Grundvermögen der Stadt mit einem Geschäftswert von mehr als 15.000 Euro jährlich;
 6. Gewährung städtischer Darlehen zur Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens im Rahmen der bestehenden Richtlinien.
- (6) Sofern eines der in Absatz 5 unter Nr. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte sowohl Grundstücke zum Gegenstand hat, die zu keiner landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind, als auch solche, die zu einer landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind, erfolgt eine Beratung sowohl im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften als auch im Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung sowie Landwirtschaft. Die Entscheidungsbefugnis steht in solchen Fällen dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften zu.
- (7) Der Kämmerer/Die Kämmerin berichtet dem Ausschuss über die Entwicklung des Haushaltes zum 30.06. und 30.09. des Jahres.
- (8) Unterstützung bei der Überwachung der Haushaltsstabilität im Rahmen des § 59 der Gemeindeordnung NW.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die ihm kraft Gesetzes oder durch Beschluss des Rates der Stadt Krefeld oder des Haupt- und Beschwerdeausschusses übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Zuständigkeit im Einzelnen ergibt sich aus § 101 GO und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Krefeld.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben des Fachbereichs Rechnungsprüfung.

§ 6 Ausschuss für Bauen, Wohnen und Mobilität

- (1) Der Ausschuss für Bauen, Wohnen und Mobilität ist zuständig für Bauaufgaben, die der/die Geschäftsbereichsleiter/in vorzubereiten und durchzuführen hat. Er berät Planung und Durchführung von Neu- und Umbauten bei städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen.
- (2) Der Erläuterungsbericht (die Betriebsabrechnung) des Friedhofes ist dem Ausschuss für Bauen, Wohnen und Mobilität zur Kenntnisnahme vorzulegen. Zusätzlich berät er über Friedhofsangelegenheiten konzeptioneller Art.

- (3) Der Ausschuss für Bauen, Wohnen und Mobilität berät Angelegenheiten des Satzungs- und Gebührenrechts für Erschließungsanlagen, des Straßenbaus.
- (4) Der Ausschuss für Bauen, Wohnen und Mobilität entscheidet, soweit es sich nicht um bezirksbezogene Maßnahmen handelt, über
 - a) Baupläne städtischer Hochbauten, soweit die Bau- und Baunebenkosten (außer Inventar) 50.000 Euro übersteigen;
 - b) Baupläne städtischer Tiefbauten, soweit die Bau- und Baunebenkosten bei Straßenbaumaßnahmen 75.000 Euro übersteigen.
 - c) die Kostenfeststellung der Maßnahmen gem. den Buchstaben a) und b);
 - d) die Verwendung der im Haushalt für Tiefbaumaßnahmen global veranschlagten Mittel unter Beachtung der von den Bezirksvertretungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffenen Festlegungen;
 - e) Mehrwertverzicht;
 - f) den Abschluss von Erschließungsverträgen mit privaten Bauträgern, sofern die Maßnahme die vorstehenden Wertgrenzen übersteigt;
 - g) Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Verkehrssignalanlagen und Parkleiteinrichtungen, soweit die Maßnahme einschließlich Nebenkosten 150.000 Euro übersteigt;
 - h) den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit anderen Baulastträgern und von kreuzungsrechtlichen Vereinbarungen;
 - i) den Abbruch städtischer Gebäude, soweit die Abrisskosten 50.000 Euro übersteigen.
- (5) Der Ausschuss für Bauen, Wohnen und Mobilität berät zudem über sämtliche Fragen der Mobilität. Dazu gehören insbesondere Fragen bezüglich der Parkraumnutzung, des Car- und Bikesharings, der Stellplatzverordnung, der Radwegeplanung, der Straßenraumnutzung und -gestaltung, der Verkehrssteuerung sowie des ÖPNV. Die Zuständigkeiten des Ausschusses für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und Sicherheit sowie des Ausschusses für Stadtplanung und Stadtanierung bleiben unberührt.

§ 7 Ausschuss für Schule und Weiterbildung

- (1) Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung ist zuständig für die Beratung über die Errichtung, Einrichtung, Änderung, Zusammenlegung, Unterhaltung und Auflösung von städtischen Schulen, die Schulentwicklungsplanung und die Einrichtung von Schulversuchen.
- (2) Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung entscheidet über die ihm durch § 20 Abs. 6 der Hauptsatzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (3) Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung entscheidet zudem über
 - a) die Stellungnahme, die der Schulträger zu überörtlichen Regelungen für die Erfüllung der Schulpflicht und die Einrichtung von Schulen abzugeben hat, soweit nicht öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu treffen sind;
 - b) die Zügigkeit der städt. Schulen;
 - c) Festlegung von Klassenfrequenz-Obergrenzen der Eingangsklassen;

- d) die Widmung von Schulhöfen als Spielfläche für Kinder außerhalb der schulischen Nutzung, soweit es sich nicht um bezirksbezogene Schulen handelt;
 - e) die Benennung und Umbenennung von Schulen.
- (4) Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung ist gem. § 1 Abs. 3 zu beteiligen bei der Planung von Neu- und Erweiterungsbauten von Schulgebäuden, der Kostenfestsetzung sowie bei der Aufstellung von Sanierungsmaßnahmen.

§ 8 Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit, Integration und Senioren

- (1) Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit, Integration und Senioren ist zuständig für die Beratung von Sozialhilfeangelegenheiten (Sozialhilfe, Vertriebenen- und Flüchtlingshilfe, Altenhilfe, Hilfe für Behinderte und Hilfe für Obdachlose) und die Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes.
- (2) Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren berät die Planung wiederkehrender allgemeiner Hilfsprogramme, die in städtischen Einrichtungen durchgeführt werden.
- (3) Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit, Integration und Senioren entscheidet über die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege. Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit, Integration und Senioren entscheidet darüber hinaus über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege in Höhe eines Betrages von 500 bis 5.000 Euro für einen bestimmten Förderungszweck, soweit keine Richtlinien, Verträge oder haushaltsrechtlichen Bindungen bestehen.
- (4) Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit, Integration und Senioren entscheidet ferner über
- a) Grundsatzfragen zur Gestaltung der wirtschaftlichen Familienförderung
 - b) Grundsatzfragen zur Gestaltung der Betreuung älterer Mitbürger im Rahmen der Altenhilfe
 - c) sonstige soziale Betreuungsmaßnahmen einschließlich der Behinderten-, Ausländer- und Asylbewerberbetreuung
 - d) Grundsatzfragen der Migration und Integration

§ 9 Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung

- (1) Der Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung ist zuständig für Aufgaben der räumlichen und städtebaulichen Planung des Stadtgebietes unter Berücksichtigung der Regional- und Landesplanung. Er berät insbesondere über
- 1. Zielvorstellungen sowie mittel- und langfristige Planungskonzepte für die flächenbezogene Stadt- und Stadtteilentwicklung;
 - 2. den Erlass von Ortsrecht in den Bereichen des allgemeinen und besonderen Städtebaurechts sowie der Stadtgestaltung und -erhaltung, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Mobilität gegeben ist;
 - 3. Bedenken und Anregungen bzw. andere Stellungnahmen zur Vertretung der gemeindlichen Interessen im Rahmen der Beteiligung an Planungen anderer Planungsträger, soweit wesentliche städtebauliche Gesichtspunkte berührt werden;
 - 4. grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsplanung für den Individual- und den öffentlichen Personenverkehr;

- 5. Planungen für Verkehrsberuhigungen und Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung einschl. der Ausgestaltung von Fußgängerbereichen;
- 6. den Abschluss städtebaulicher Verträge.

- (2) Der Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung entscheidet über
- 1. verfahrensleitende Beschlüsse zum Erlass von Ortsrecht im Bereich der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses, der Abwägung und der Entscheidung darüber und des Satzungsbeschlusses oder soweit sonst die Zuständigkeit des Rates gegeben ist;
 - 2. die Stellungnahmen der Stadt Krefeld zu Planfeststellungsverfahren;
 - 3. die Durchführung der Bürgeranhörung bei der Aufstellung von Bauleitplänen, soweit diese nicht von einer Bezirksvertretung durchgeführt wird;
 - 4. die Auswahl der Teilnehmer an städtebaulichen Wettbewerben;
 - 5. städtebauliche Rahmenpläne und Stadtteilplanungen sowie sämtliche stadtplanerischen Konzepte von überbetrieblicher Bedeutung. Dazu gehören insbesondere auch die Konzepte in der Verkehrsplanung wie
 - Parkleitsystem
 - Wegweisersystem
 - Konzepte zum Anwohnerparken und zur Verkehrsberuhigung
 - Konzepte zu den Hauptverkehrsachsen für den öffentlichen und Individualverkehr sowie den Radverkehr
 - 6. die stadtbildprägende Gestaltung und den Ausbaustandard der vier Krefelder Wälle sowie der Fußgängerbereiche und der verkehrsberuhigten Bereiche zwischen den Wällen einschl. der entsprechenden Bereiche zwischen dem Südwall und der Bundesbahnstrecke; § 37 Abs. 1 GO bleibt unberührt;
 - 7. den Ausbaustandard der verkehrswichtigen Straßen;
 - 8. Ausbau und Gestaltung nicht bezirksbezogener öffentlicher Grün- und Parkanlagen.

§ 10 Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung sowie Landwirtschaft

- (1) Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung sowie Landwirtschaft ist zur Sicherung und zum Schutz einer menschenwürdigen Umwelt und des Naturhaushaltes zuständig für Aufgaben der Umweltvorsorge, der Umweltgestaltung sowie für den Abbau von Umweltschäden in den Bereichen Luft, Boden, Wasser, Landschaft und Natur. Er ist zuständig für die Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Lärmschutzes und der Lärminderung. Er berät über Grundsatzfragen der Energieversorgung und Energieverwertung; er behandelt kommunale Angelegenheiten der Ver- und Entsorgung sowie des Verbraucherschutzes.
- (2) Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung sowie Landwirtschaft wirkt bei der Aufstellung von Programmen zur Öffentlichkeitsarbeit und zu Fragen des Umweltschutzes mit dem Ziel beratend mit, das Umweltbewusstsein zu fördern.
- (3) Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung sowie Landwirtschaft entscheidet über die Kostenfestsetzung bei Maßnahmen von Natur und Landschaft, soweit die Bau- und Baunebenkosten 50.000 Euro übersteigen.

- (4) Aus dem Bereich des Grünflächenwesens entscheidet der Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung sowie Landwirtschaft über
- den Ausbau einschließlich Bepflanzung und Sanierung öffentlicher Grünanlagen (mit Ausnahme des Straßenbegleitgrüns, soweit im Straßenausbauplan enthalten und des Grüns im Rahmen von Außenanlagen städtischer Hochbaumaßnahmen), soweit die Bau- und Baunebenkosten 50.000 Euro übersteigen;
 - den Ausbau einschließlich Bepflanzung und Sanierung öffentlicher Kinderspielplätze, soweit die Bau- und Baunebenkosten 100.000 Euro überschreiten;
 - den Ausbau einschließlich Bepflanzung und Sanierung von Freizeitsportanlagen (ausgenommen damit verbundene Hochbaumaßnahmen), soweit die Bau- und Baunebenkosten 50.000 Euro übersteigen und nicht der Sportausschuss zuständig ist;
 - die Bepflanzung bestehender Straßenzüge und deren Umgestaltung, soweit die Bau- und Baunebenkosten 50.000 Euro übersteigen und soweit nicht über die Ausführung zu Tiefbaumaßnahmen geregelt;
 - den Ausbau einschließlich Bepflanzung und Sanierung von Dauerkleingärten, soweit die Bau- und Baunebenkosten 50.000 Euro übersteigen;
 - die Feststellung der Kosten der unter den Buchstaben a) bis e) genannten planerischen Maßnahmen;
 - Verwendung der im Teilfinanzplan für Wegebau in Grünanlagen global veranschlagten Mittel unter Beachtung der von den Bezirksvertretungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffenen Festlegungen.
- (5) Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung sowie Landwirtschaft entscheidet über die Aufstellung und Fortschreibung von Umweltberichten, Umweltschutzprogrammen, Energieversorgungskonzepten bzw. sonstigen Teilprogrammen und Plänen seines Zuständigkeitsbereiches einschl. der Erhebung von grundlegenden Umweltinformationen.
- (6) Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung sowie Landwirtschaft entscheidet über die Einleitung, frühzeitige Bürgerbeteiligung sowie Offenlage bei Änderungen des Landschaftsplanes.
- (7) Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung sowie Landwirtschaft kann jederzeit Planungsvorhaben daraufhin überprüfen, ob sie umweltverträglich sind. Der Ausschuss kann Vorschläge zur Vergabe von Umweltschutzgutachten im Zusammenhang mit anderen Planungsvorhaben machen.
- (8) Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung sowie Landwirtschaft berät über Angelegenheiten der städtischen landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer wirtschaftlichen Nutzung und ihrer siedlungsstrukturellen Entwicklung.
- (9) Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung sowie Landwirtschaft entscheidet ferner, soweit Grundstücke betroffen sind, die zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind, über
- Erwerb von Grundstücken einschließlich der Belastung und Nebenleistungen im Gesamtwert von 25.000 bis 150.000 Euro;
 - Veräußerung oder Belastung von Grundstücken einschl. der Bestellung von Erbbaurechten und Baulasten sowie deren Freistellung, soweit der Geschäftswert 25.000 bis 50.000 Euro beträgt;
 - Tausch von Grundstücken einschl. Nebenleistungen, wenn der Geschäftswert für das von der Stadt in Tausch zu gebende Grundstück zwischen 25.000 bis 150.000 Euro beträgt;
 - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen nicht regelmäßig wiederkehrender Art über Grundstücke und Gebäude, wenn die Laufzeit 5 Jahre übersteigt sowie den Abschluss solcher Verträge, deren Miet- oder Pachtsumme im Einzelfall 15.000 Euro jährlich übersteigt.
- (10) Sofern sich eines in Absatz 10 unter Nr. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte sowohl Grundstücke zum Gegenstand hat, die zu keiner landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind, als auch solche, die zu einer landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind, erfolgt eine Beratung sowohl im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften als auch im Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung sowie Landwirtschaft. Die Entscheidungsbefugnis steht in solchen Fällen dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften zu.

§ 11 Ausschuss für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und Sicherheit

- (1) Der Ausschuss für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und Sicherheit ist zuständig für die Beratung
- von Grundsatzfragen des Personalwesens und der Personalwirtschaft einschl. des Stellenplans sowie Besoldungs- und Tariffragen;
 - von arbeitsmarktpolitischen und beschäftigungsfördernden Grundsatzfragen;
 - der Grundlagen, der Planung und der Durchführung der allgemeinen Stadt- und Regionalwerbung für die Stadt Krefeld;
 - strukturelle Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation;
 - von Grundsatzfragen des Vergabewesens.
- (2) Der Ausschuss für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und Sicherheit ist zu hören bei
- der Anmietung von Verwaltungs- und Büroräumen mit einer Jahresmiete von über 25.000 Euro;
 - der Planung von Maßnahmen zur Unterbringung der Verwaltung einschl. der Baumaßnahmen die jährliche Folgekosten oder Kosteneinsparungen von mehr als 25.000 Euro jährlich nach sich ziehen;
 - Personalangelegenheiten, die im Haupt- und Beschwerdeausschuss bzw. Rat beschlossen werden.
- (3) Der Ausschuss für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und Sicherheit entscheidet über die Gewährung von Zuschüssen zwischen 20.000 und 50.000 Euro für die Durchführung werbewirksamer Veranstaltungen mit Ausnahme von Sportveranstaltungen.
- (4) Der Ausschuss für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und Sicherheit ist des Weiteren zuständig für die Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten der Ordnungsverwaltung und der Feuerwehr, insbesondere
- des Sicherheitsentwicklungsplans
 - des Brandschutzbedarfsplans
 - des Rettungsdienstbedarfsplans
 - der Verkehrssicherheit
 - von ordnungsbehördlichen Verordnungen, Entgeltregelungen und Satzungen

- des Entwurfs des Ergebnis- und des Finanzplanes der Fachbereiche 32 – Ordnung und 37 – Feuerwehr und Zivilschutz
- von Finanzzwischenberichten u. ä. der Fachbereiche 32 – Ordnung und 37 – Feuerwehr und Zivilschutz
- der Informationen über besondere Ereignisse (z. B. Großschadenereignisse) und aktuelle Entwicklungen

§ 12 Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

- (1) Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses – Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie ergibt sich aus den Festlegungen des Sozialgesetzbuches achter Teil (Kinder- und Jugendhilfe) und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Krefeld.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie entscheidet entsprechend § 71 Abs. 3 SGB VIII in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie entscheidet im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel über Maßnahmen des Neubaus, Umbaus sowie der Erweiterung und der Gestaltung von Einrichtungen der Jugendhilfe. Er entscheidet weiter über die Reihenfolge der Maßnahmen zur Ausstattung sowie zur Bau- und Grünflächenunterhaltung von Einrichtungen der Jugendhilfe.

§ 13 Kultur- und Denkmalausschuss

- (1) Der Kultur- und Denkmalausschuss berät Angelegenheiten der städtischen Kulturinstitute von grundlegender Bedeutung. Er berät weiter über die Durchführung und Förderung wichtiger kultureller Veranstaltungen und Einrichtungen, soweit sie nicht von bezirklicher Bedeutung sind.
- (2) Der Kultur- und Denkmalausschuss entscheidet über
 - a) die Verleihung von Kunstpreisen der Stadt Krefeld;
 - b) die Verleihung der Thorn-Prikker-Plakette;
 - c) die Zusammensetzung von Preisgerichten für die Verleihung von Kunstpreisen;
 - d) den Ankauf, Verkauf und Tausch von Kunstwerken im Wert von über 15.000 Euro bis 50.000 Euro sowie die Auftragsvergabe für Kunstwerke, die an öffentlichen Straßen, auf Plätzen und in Grünanlagen aufgestellt werden sollen im Wert von über 15.000 bis 50.000 Euro.
- (3) Dem Kultur- und Denkmalausschuss wird gemäß § 23 Absatz 2 Denkmalgesetz NRW die Aufgabe des Denkmalausschusses zugewiesen. Das Nähere regelt die Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 23 Denkmalschutzgesetz NW.

§ 14 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss ist zuständig für die Beratung und Entscheidung grundsätzlicher Angelegenheiten des Sports, der städtischen Sporteinrichtungen, der Planung von Sportstätten und der städtischen Bäder. Bei Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen ist die Entscheidungsbefugnis auf Maßnahmen mit einem Kostenvolumen bis zu 500.000 Euro beschränkt.
- (2) Der Sportausschuss entscheidet über den Erlass von Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports. Der Sportausschuss entscheidet darüber hinaus über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports in Höhe eines Betrages von 1.500 bis 5.000 Euro für einen bestimmten Förderungszweck, soweit darüber keine Richtlinien, Verträge oder haushaltsrechtlichen Bindungen bestehen.

- (3) Der Sportausschuss entscheidet weiter über Auszeichnungen und Ehrungen für hervorragende sportliche Leistungen.

§ 15 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt seine Aufgaben im Rahmen der Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen wahr.

§ 16 Zuständigkeiten des Integrationsrates

Der Integrationsrat nimmt die ihm gemäß § 27 Gemeindeordnung NRW zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 17 Zuständigkeiten der Bezirksvertretung

Soweit den Bezirksvertretungen Entscheidungsrechte zustehen, gehen diese den Entscheidungsrechten der Fachausschüsse vor.

§ 18 Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

- (1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin entscheidet in den Ausschüssen und den Bezirksvertretungen zugewiesenen Angelegenheiten, soweit nicht die in den Satzungen oder der Zuständigkeitsordnung angegebenen Mindestbeträge erreicht werden. Im Übrigen entscheidet er/sie im Zweifelsfall nach pflichtgemäßem Ermessen, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister/Der Oberbürgermeisterin obliegen neben den ihm/ihr in der Hauptsatzung übertragenen Entscheidungsbefugnissen
 - a) die Entscheidungen über das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 29 Abs. 2 GO;
 - b) die Entscheidung über Widersprüche in Selbstverwaltungsangelegenheiten nach § 73 Verwaltungsgerichtsordnung, soweit nicht nach sonstigen Bestimmungen andere Zuständigkeiten gegeben sind;
 - c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten. Handelt es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer wirtschaftlicher Auswirkung für die Stadt Krefeld, so ist die Angelegenheit dem Hauptausschuss vorzulegen;
 - d) die Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung von Gesellschaften und Vereinen, bei denen die Stadt beteiligt oder Mitglied ist;
 - e) die Aussetzung der Vollziehung von Realsteuerbescheiden gemäß § 361 Abs. 3 Abgabenordnung/§ 69 Abs. 2 Finanzgerichtsordnung in unbegrenzter Höhe;
 - f) die Entscheidung über Nebenleistungen, die im Zuge der Durchführung von Grundstücksgeschäften zusätzlich anfallen, bis zur Summe von 10.000 Euro im Einzelfall;
 - g) die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen der Ermächtigungen der Hauptsatzung bzw. der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe;
 - h) die Hingabe von Darlehen zur finanziellen Förderung von Baumaßnahmen freier Träger gemeinnütziger sozialer Einrichtungen im Rahmen bestehender Haushaltsermächtigungen;
 - i) die Annahme von Schenkungen.
- (3) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin kann die ihm/ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise auf Mitarbeiter/innen der Stadt übertragen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten die-

ser Zuständigkeitsordnung wird die Zuständigkeitsordnung vom 05. März 2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 11 vom 15.03.2012, S. 159-164) aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Zuständigkeitsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 23.07.2018
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN RAT, DIE BEZIRKSVERTRETUNGEN UND DIE AUSSCHÜSSE DER STADT KREFELD

Vom 23.07.2018

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 aufgrund des § 47 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zusammentreten des Rates
- § 2 Einberufung des Rates
- § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 4 Fraktionen und Ratsgruppen
- § 5 Befangenheit
- § 6 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 7 Verhaltensregeln für Mitglieder des Rats, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse
- § 8 Vorsitz
- § 9 Tagesordnung
- § 10 Anträge
- § 11 Anfragen
- § 12 Worterteilung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Persönliche Bemerkungen

- § 15 Begrenzung der Redezeit
- § 16 Beschlussfähigkeit des Rates
- § 17 Abstimmung
- § 18 Namentliche Abstimmung
- § 19 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 20 Ordnung in den Sitzungen
- § 21 Ausschluss von Sitzungen
- § 22 Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen
- § 23 Einwohnerfragestunden im Rat
- § 24 Einwohnerfragestunden in den Bezirksvertretungen
- § 25 Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung
- § 26 Ordnung im Zuhörerraum
- § 27 Niederschrift
- § 28 Bezirksvertretungen, Ausschüsse, Fachbeiräte
- § 29 Änderungen und Abweichungen
- § 30 Inkrafttreten

§ 1 Zusammentreten des Rates

- (1) Der Rat der Stadt tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Er ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion verlangt. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen. In ihm sind die zur Beratung zu stellenden Gegenstände anzugeben.
- (3) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Ratsmitglieder, die zur Ratssitzung nicht erscheinen oder an ihr nicht bis zum Schluss teilnehmen können, haben dies persönlich oder durch einen Beauftragten dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen. Ratsmitglieder, die verspätet zur Ratssitzung erscheinen oder die Sitzung vorzeitig verlassen, machen den/die Vorsitzende/n darauf aufmerksam.
- (4) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Ratsmitglieder persönlich einzutragen haben.

§ 2 Einberufung des Rates

- (1) Der Rat ist durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung muss mit der Tagesordnung und grundsätzlich den Vorlagen der Verwaltung spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstag an die Ratsmitglieder zugestellt werden.
- (3) Der Rat kann mit verkürzter Einladungsfrist einberufen werden:
 - a) mit einer Frist von drei Tagen vor Sitzungsbeginn in den Fällen, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind;
 - b) in Fällen der Beschlussunfähigkeit kann die gemäß § 49 Abs. 2 GO stattfindende erneute Sitzung auf den dritten Werktag nach dem Sitzungstermin festgelegt werden.
- (4) Für den Fall, dass die Mandatsträger von dem Angebot der Verwaltung Gebrauch machen, einen von der Verwaltung ausgewählten Tablet-PC leihweise zu nutzen, erfolgt diesen Mandatsträgern gegenüber die Zustellung der Einberufung des Rates einschließlich der Übermittlung der Tagesordnung und der Vorlagen der Verwaltung ausschließlich in elektronischer Form. Einzelheiten zur Überlassung eines Tablet PC werden in einer Vereinbarung zwischen der Stadt Krefeld und dem Mandatsträger in der Form, wie sie sich aus der Anlage 1 zur Geschäftsordnung ergibt, geregelt. Satz eins gilt entsprechend, wenn ein Mandatsträger über

seinen privaten Tablet-PC an der Übermittlung der Tagesordnung und der Vorlagen der Verwaltung in ausschließlicher elektronischer Form teilnimmt. Auch bei der Nutzung eines Tablet-PC ist die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 30 Gemeindeordnung NRW zu beachten.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind vorher im Krefelder Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.
- (2) Öffentliche Sitzungen des Rates werden in der Regel zeitgleich per Livestream im Internet übertragen. Ein nachträglicher Abruf der Aufzeichnung der Sitzung ist für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ende der Sitzung möglich. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird die Aufzeichnung dauerhaft gelöscht. Eine Bildübertragung per Live Stream beschränkt sich in jedem Falle auf das Rednerpult bzw. den Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin. Während die Kamera das Rednerpult zeigt, werden Äußerungen der Sitzungsleitung ausschließlich über einen Tonkanal übertragen. Eine Totale über die Ratsmitglieder wird nur ausnahmsweise gezeigt bei Erläuterungen der Sitzungsleitung, bei Ehrungen und Abstimmungen. Hierbei erfolgt die Aufnahme aus dem Rücken der Ratsmitglieder heraus. Der Zuschauerbereich wird in keinem Fall mit von der Kameraführung erfasst.
- (3) Eine Übertragung der Redebeiträge eines Ratsmitgliedes im Internet setzt dessen vorheriges Einverständnis voraus. Liegt dies im Einzelfall zu Beginn der Sitzung nicht oder im Laufe der Sitzung nicht mehr vor, so ist das Streaming für die Redebeiträge dieses Ratsmitgliedes auszusetzen. Die Erklärung eines jeden Ratsmitgliedes, ob es mit einem Live Streaming und der Speicherung zum Nachrichtenabruf in dem in Absatz 1 dargelegten Umfang einverstanden ist, soll schriftlich zum Beginn einer jeden Wahlperiode abgegeben werden; erstmalig nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung. Personen, die während der laufenden Wahlperiode die Ratsmitgliedschaft erlangen, sollen die Erklärung vor ihrer ersten Sitzungsteilnahme abgeben. Ein Einverständnis kann auch auf die zeitgleiche Internetübertragung beschränkt sein. In der Einwilligung sollen die Ratsmitglieder erklären, im Bewusstsein über die Reichweite der öffentlichen Verbreitung ihre Redebeiträge im Hinblick auf personenbezogene Daten und sensible Informationen auf das absolut Notwendigste zu beschränken. Gibt ein Ratsmitglied eine solche Erklärung nicht ab, so ist dies als fehlende Einwilligung zu werten.
- (4) Die Einverständniserklärung kann jederzeit, auch während einer laufenden Ratssitzung, frei widerrufen werden. Der Widerruf bedarf grundsätzlich der Schriftform. In laufenden Ratssitzungen kann der Widerruf hingegen auch zu Protokoll erfolgen. Er ist gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. gegenüber der Sitzungsleitung zu erklären.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Oberbürgermeister und die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes.
- (6) Soweit ausnahmsweise einzelne Mitarbeiter der Verwaltung im Rat das Wort erteilt bekommen sollen, so bedarf das Live Streaming ihres Redebeitrags ebenfalls deren vorheriger Zustimmung, die zu Protokoll erklärt wird. Im Falle der verweigerten Zustimmung ist das Streaming für den Redebeitrag des Verwaltungsmitarbeiters auszusetzen.
- (7) Die Öffentlichkeit ist bei Angelegenheiten auszuschließen, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder dem Wohl

der Stadt oder dem berechtigten Interesse Einzelner zuwiderlaufen würde. Sofern besondere Regelungen bestehen, sind diese zu beachten.

- (8) In nichtöffentlicher Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind insbesondere zu behandeln:
- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung städtischen Grundstückes sowie sonstiger Grundstücksrechte;
 - b) Kreditgeschäfte und Bürgschaftsübernahmen;
 - c) Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um den Vollzug der Wahl von Beigeordneten handelt;
 - d) Vertragsangelegenheiten nach § 41 Abs. 1 Buchstabe r) GO;
 - e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten;
 - f) Erlass von Forderungen;
 - g) Vertragsangelegenheiten mit Dritten, in denen deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden;
 - h) Abgabenangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen.
- (9) Angelegenheiten, die vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin für die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates vorgesehen sind, werden dort beraten, sofern nicht der Rat beschließt, sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Nichtöffentlich zu beratende Angelegenheiten sollen am Schluss der Sitzung beraten werden.
- (10) Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin kann durch Beschluss des Rates für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Begründung und Beratung von Anträgen und Vorschlägen auf Ausschluss der Öffentlichkeit sowie die Entscheidung über sie erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung; von dem Beschluss ist die Öffentlichkeit zu unterrichten.

§ 4 Fraktionen und Ratsgruppen

- (1) Die Bildung von Fraktionen und Ratsgruppen richtet sich nach der Gemeindeordnung NW in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ratsmitglieder können nur einer Ratsfraktion oder Ratsgruppe, Mitglieder einer Bezirksvertretung nur einer Bezirksfraktion angehören.
- (3) Die Bildung einer Fraktion oder Ratsgruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin schriftlich mitzuteilen.
- (4) Fraktionen und Ratsgruppen können Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen die Hospitanten nicht mit.

§ 5 Befangenheit

- (1) Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse, die annehmen müssen, dass bei der Beratung oder Beschlussfassung eines Gegenstandes die in § 31 GO genannten Ausschließungsgründe zutreffen, haben dies vor Eintritt in die Behandlung des Tagesordnungspunktes dem/den Vorsitzende/n unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Im Zweifelsfall sind sie verpflichtet, sich durch Rückfragen bei dem/der Vorsitzenden

über die Auslegung des § 31 GO zu vergewissern. Die Nichtteilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ist in der Niederschrift zu vermerken.

- (2) Über die Ausschließungsgründe entscheidet bei Ratsmitgliedern der Rat, bei Mitgliedern der Bezirksvertretung die Bezirksvertretung, bei Ausschussmitgliedern der Ausschuss. Wird festgestellt, dass ein Fall der Befangenheit vorliegt und nimmt darauf das betroffene Ratsmitglied weiter an der Beratung teil, so kann der/die Vorsitzende seinen Ausschluss von der Beratung dieses Tagesordnungspunktes anordnen. § 21 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.
- (3) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Rat, von der Bezirksvertretung bzw. vom Ausschuss durch Beschluss festgestellt.

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Zu den Angelegenheiten, über die gemäß § 30 GO Verschwiegenheit zu bewahren ist, gehören insbesondere solche, die im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt werden. Dazu gehören insbesondere der Verlauf und alle Einzelheiten der Beratung sowie das Abstimmungsverhalten.
- (2) Jede Weitergabe von Informationen aus einer nichtöffentlichen Sitzung stellt einen tatbestandsmäßigen Verstoß gegen § 30 Abs. 1 Satz 1 GO dar. Die Verschwiegenheitspflicht wird auch verletzt, wenn über den Verlauf oder Einzelheiten der Beratung während oder nach der Sitzung Meldungen über soziale Medien verbreitet werden.
- (3) Der Rat oder der jeweilige Ausschuss können beschließen, dass bestimmte Ergebnisse der Beratung der nichtöffentlichen Sitzung der Presse mitgeteilt werden; insoweit entfällt die Schweigepflicht der Sitzungsteilnehmer/innen.
- (4) Verletzt ein Mitglied des Rates, der Bezirksvertretung oder eines Ausschusses die Schweigepflicht, so kann es zur Verantwortung gezogen werden. Soweit die Tat nicht mit Strafe bedroht ist, kann der Rat gemäß §§ 43 Abs. 2, 30 Abs. 6 i. V. m. 29 Abs. 3 GO ein Ordnungsgeld festlegen.

§ 7 Verhaltensregeln für Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschussmitglieder

Die Verhaltensregeln der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse richten sich nach der Ehrenordnung der Stadt Krefeld vom 24.05.2007.

§ 8 Vorsitz

Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Rates stellt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin fest. Die Aufstellung erfolgt gesondert für die im öffentlichen und im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandelnden Punkte.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Ein entsprechender Antrag muss spätestens zu Beginn der Sitzung eingebracht werden.
- (3) Die Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Rat kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 10 Anträge

- (1) Anträge von Fraktionen, Ratsgruppen oder Ratsmitgliedern, bestimmte Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen, müssen bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin mindestens 14 Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden. Einem solchen Antrag muss entsprochen werden, wenn er schriftlich begründet ist.
- (2) Der/Die Vorsitzende muss Anträge zurückweisen, wenn diese
 - a) durch ihren Inhalt den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen;
 - b) ein Eingreifen in ein schwebendes Gerichtsverfahren verlangen.
- (3) Der/Die Vorsitzende soll Anträge zurückweisen, wenn diese gegen die parlamentarische Ordnung verstoßen.
- (4) Änderungsanträge zu Anträgen oder zu Vorlagen der Verwaltung sind schriftlich dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin vorzulegen oder während der Sitzung zur Niederschrift zu erklären. Sie sind bis zum Schluss der Aussprache zulässig.

§ 11 Anfragen

- (1) Anfragen von Ratsmitgliedern, Fraktionen oder Ratsgruppen müssen spätestens 14 Tage vor der Ratssitzung schriftlich bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin eingereicht werden. Im Falle der Dringlichkeit können die Anfragen der Fraktionen spätestens am Tage vor der Ratssitzung eingereicht werden.
- (2) Anfragen werden in der Ratssitzung unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt beantwortet. Die Antworten erfolgen mündlich in der Sitzung, oder schriftlich. Erfolgt die Antwort mündlich, wird ihr wesentlicher Inhalt in der Niederschrift festgehalten. Ob im Einzelfall eine schriftliche Antwort erforderlich ist, entscheidet der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Für die Beantwortung sämtlicher Anfragen stehen in jeder Ratssitzung höchstens 45 Minuten zur Verfügung. Anfragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet sind, werden bis zur nächsten Ratssitzung zurückgestellt oder schriftlich beantwortet.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen ist nicht zulässig. Zu jeder Anfrage kann der/die Antragsteller/in zwei Zusatzfragen stellen.

§ 12 Worterteilung

- (1) Der/Die Vorsitzende erteilt in der Sitzung des Rates das Wort, und zwar in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so obliegt ihm/ihr die Entscheidung. Der/Die Vorsitzende kann jedoch das Wort im Interesse sachgemäßer Erledigung in anderer Reihenfolge erteilen.
- (2) Zu Beginn der Beratung eines Tagesordnungspunktes soll der/die Vorsitzende in folgender Reihenfolge das Wort erteilen:
 - a) dem/der Antragsteller/in oder Anfragenden;
 - b) den Fraktionsvorsitzenden und Gruppenvorsitzenden oder den von ihnen benannten Sprechern/innen.
- (3) Der/Die Vorsitzende soll den zuständigen Beigeordneten jederzeit und in Ausnahmefällen dem/der Antragsteller/in auf Verlangen außer der Reihe das Wort erteilen. Der/Die Redner/in darf dadurch nicht unterbrochen werden. Der/Die Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

- (4) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der/die Vorsitzende die Beratung. Auf Verlangen erhält der/die Antragsteller/in oder Anfragende das Schlusswort. Während der Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache zu beraten und abzustimmen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere
- Übergang zur Tagesordnung
 - Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - Schluss der Aussprache oder der Rednerliste
 - Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - Verweisung an einen Ausschuss
 - Vertagung, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - bestimmte Formen der Abstimmung.
- (3) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist über sie in der oben wiedergegebenen Reihenfolge abzustimmen.
- (4) Der/Die Vorsitzende hat bei jedem Antrag zur Geschäftsordnung ausdrücklich die Gelegenheit zu geben, dass hierzu für jede Fraktion und jede Ratsgruppe je ein Ratsmitglied zu diesem Antrag Stellung nimmt. Die Verwaltung ist auf ihr Verlangen hin vor der Abstimmung nochmals zu hören.
- (5) Anträge auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste und Anträge auf Übergang zur Tagesordnung kann nur stellen, wer in demselben Redebeitrag nicht zur Sache gesprochen hat.
- (6) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungspunktes, jedoch nicht auf die Sache beziehen.

§ 14 Persönliche Bemerkungen

- (1) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung des betreffenden Punktes der Tagesordnung zulässig. Es muss aber vor einer etwa stattfindenden Abstimmung erteilt werden. Der/Die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen seine/ihre Person erhoben worden sind, zurückweisen oder missverständene eigene Ausführungen richtig stellen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen darf fünf Minuten nicht überschreiten.
- (2) In besonderen Fällen kann der/die Vorsitzende das Wort zur persönlichen Bemerkung außerhalb der Reihenfolge erteilen, falls dies zur Aufklärung eines Missverständnisses zweckmäßig erscheint.

§ 15 Begrenzung der Redezeit

- (1) Der Rat kann auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder auf Antrag eines Ratsmitgliedes vor Eintritt in den jeweiligen Tagesordnungspunkt eine bestimmte Redezeit festlegen.
- (2) Spricht ein Ratsmitglied über die Redezeit hinaus, so entzieht ihm der/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.
- (3) Wünscht der Rat, eine/n Redner/in über die beschlossene Redezeit hinaus anzuhören, so hat darüber eine Abstimmung stattzufinden.

§ 16 Beschlussfähigkeit des Rates

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschluss-

fähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit des Rates kann nur bis spätestens vor einer Abstimmung angezweifelt werden.

- (2) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung aufzuheben. Der Rat ist alsbald zu seiner neuen Sitzung einzuberufen. Die Frist bestimmt sich gemäß § 2 (3) b).
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 17 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung eröffnet der/die Vorsitzende die Abstimmung.
- (2) Der/Die Vorsitzende stellt die durch Abstimmung zu entscheidenden Fragen. Sie sind so zu stellen, dass sie sich mit „dafür“ oder „dagegen“ beantworten lassen. Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge oder Punkte zuerst abgestimmt wird. Liegen mehrere Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der vom Hauptantrag am weitesten abweicht. Der/Die Vorsitzende entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist. Jedes Mitglied des Rates kann die Teilung der zur Abstimmung stehenden Fragen beantragen.
- (3) Die Abstimmung erfolgt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch stillschweigende Zustimmung, durch Handzeichen, durch Erhebung von den Sitzen oder durch Stimmzettel. Wenn der vorliegende Antrag auf die Frage des/der Vorsitzenden hin keinen Widerspruch findet, so stellt der/die Vorsitzende Einstimmigkeit der Versammlung fest. Wird Widerspruch erhoben, so wird eine ausdrückliche Abstimmung durchgeführt.
- (4) Auf Antrag von vier Ratsmitgliedern muss namentlich abgestimmt werden.
- (5) Der Rat kann eine geheime Abstimmung beschließen. Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn sie von vier Ratsmitgliedern beantragt wird. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen Abstimmung vor.
- (6) Wahlen werden durch Zuruf vollzogen. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied widerspricht, erfolgen sie geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

§ 18 Namentliche Abstimmung

- (1) Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung beantragt werden. Sie erfolgt durch Aufruf der Namen der Ratsmitglieder. Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf mit „ja“ oder „nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten.
- (2) Entstehen Zweifel, ob und wie ein Ratsmitglied abgestimmt hat, so richtet der/die Vorsitzende eine öffentliche Anfrage hierüber an das Ratsmitglied. Die Nichtbeantwortung dieser Frage ist als Stimmenthaltung anzusehen.
- (3) Eine namentliche Abstimmung ist unzulässig bei Beschlussfassungen über

- a) die Stärke eines Ausschusses
- b) Verweisung an einen Ausschuss
- c) Abkürzung der Fristen
- d) Sitzungsdauer und Tagesordnung
- e) Vertagung der Sitzung
- f) Vertagung oder Schluss der Beratung.

§ 19 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Vorsitzende fest und verkündet es. Auf Antrag eines Ratsmitgliedes ist das genaue Ergebnis aufgeschlüsselt nach Ja- und Neinstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzustellen.

Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, hat der/die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die qualifizierte Mehrheit erreicht worden ist.

§ 20 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der/Die Vorsitzende kann Redner/innen, die vom Gegenstand der Beratung abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann Ratsmitglieder, die sich ungebührlich oder beleidigend äußern oder durch sonstiges Verhalten die Ordnung in den Ratssitzungen verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

§ 21 Ausschluss von Sitzungen

- (1) Verletzt ein Ratsmitglied in grober Weise die Ordnung, insbesondere dadurch, dass es sich berechtigten Anordnungen des/der Vorsitzenden nicht fügt, so kann der Rat dieses Ratsmitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein zweimaliger Ordnungsruf des/der Vorsitzenden vorausgehen. Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Weigert es sich, der Aufforderung des/der Vorsitzenden nachzukommen, so kann der/die Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder sie aufheben.
- (2) In besonders schweren Fällen von Ordnungsverstößen oder bei wiederholtem Ausschluss kann das betroffene Ratsmitglied durch einen Beschluss des Rates, der der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder bedarf, für eine oder mehrere Sitzungen des Rates ausgeschlossen werden. Ratsmitglieder dürfen für die Zeit ihres Ausschlusses auch an den Ausschusssitzungen nicht teilnehmen.
- (3) Der Rat kann beschließen, dass der Ausschluss von einer Sitzung die einmalige Kürzung der monatlichen Aufwandsentschädigung um ein Drittel sowie eine Einziehung des Sitzungsgeldes zur Folge hat. Ist ein Ausschluss für mehrere Sitzungen des Rates ausgesprochen worden, so kann er mit einfacher Mehrheit eine entsprechende Kürzung auch derjenigen monatlichen Entschädigungszahlungen beschließen, die in der Zeit des Ausschlusses fällig werden.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann, falls er/sie es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung.

§ 22 Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen

- (1) Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, haben gemäß § 36 GO das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Die übrigen Mitglieder des Rates und die Mitglieder der Ausschüsse können an den nicht-öffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen.

(3) Mitglieder der Bezirksvertretungen können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, in denen Angelegenheiten ihres Stadtbezirks behandelt werden.

(4) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die Mitglieder von Ausschüssen sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen, bei denen Angelegenheiten behandelt werden, die der Ausschuss berät, deren Mitglieder sie sind.

(5) Bezirksvertretungen und Ausschüsse können beschließen, dass im Einzelfall sonstige Mitglieder anderer Bezirksvertretungen und der Ausschüsse als Zuhörer an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.

§ 23 Einwohnerfragestunden im Rat

- (1) „Der Rat kann beschließen, Fragestunden für Einwohner in die Tagesordnung einer der folgenden Sitzungen aufzunehmen. Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung aufgenommen wird. Unter diesem Tagesordnungspunkt sind schriftliche Fragen der Einwohner/innen an den Rat zu behandeln. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Sie sind zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung gegeben sind. Ausschüsse dürfen keine Fragestunden durchführen.“
- (2) Die Fragen sollen spätestens 14 Tage vor der Ratssitzung schriftlich bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin eingereicht werden. Die vor einer Ratssitzung rechtzeitig eingereichten Fragen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs in einer Liste aufzuführen. Die Ratsmitglieder erhalten die Liste mit der Einladung. Die Liste wird vor der Ratssitzung ausgelegt. In ihr sind die Fragesteller/innen und ihre Anschrift zu bezeichnen.
- (3) Die in der gemäß Abs. 2 erstellten Liste aufgeführten Fragen werden in der Ratssitzung von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin mündlich beantwortet, wenn die jeweiligen Fragesteller/innen anwesend sind. Eine Bindung an die Reihenfolge der Liste besteht nicht. Ist eine Beantwortung der Fragen nicht möglich oder sind die Fragesteller/innen nicht anwesend, so kann auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Fraktionsvorsitzenden, die Gruppenvorsitzenden und die Einzelvertreter im Rat erhalten eine Durchschrift dieser schriftlichen Antwort. Mündliche Fragen werden im Anschluss an die schriftlich gestellten behandelt, soweit es die Gesamtdauer der Fragestunde zulässt. Ein Anspruch auf Beantwortung einer mündlich gestellten Frage besteht nicht.
- (4) Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens eine Stunde. Schriftliche Fragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet sind, werden schriftlich beantwortet.
- (5) Zu jeder Frage können nach Beantwortung mündlich oder schriftlich zwei Zusatzfragen vom Fragesteller/von der Fragestellerin gestellt werden. Jede Fraktion und Ratsgruppe kann eine Stellungnahme zu den Fragen abgeben. Eine Aussprache über die Fragen ist nicht zulässig.

§ 24 Einwohnerfragestunden in den Bezirksvertretungen

- (1) Die Bezirksvertretungen sollen halbjährlich mindestens eine Fragestunde anberaumen, in der bezirksbezogene Fragen gestellt werden können. Der Zeitpunkt dieser Fragestunde ist vorher der Lokalpresse mitzuteilen.

- (2) Zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich eingereichte und in der Sitzung mündlich gestellte Fragen, deren Beantwortung keine Überprüfung des Sachverhaltes und der Rechtslage erfordert, sind in der Sitzung sofort zu beantworten. Der/Die Fragersteller/in kann sachdienliche Zusatzfragen stellen, jede Fraktion und Ratsgruppe eine Stellungnahme abgeben.
- (3) Nicht sofort beantwortbare Fragen und Fragen nicht anwesender Fragesteller/innen sind unverzüglich schriftlich gegenüber dem/der Fragesteller/in und der Bezirksvertretung zu beantworten. In der nächsten Sitzung können sachdienliche Zusatzfragen gestellt werden.

§ 25 Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes sind gemäß § 3 Baugesetzbuch öffentlich darzulegen und zu erörtern (Bürgerbeteiligung). Die Bürgerbeteiligung findet entsprechend den vom Rat beschlossenen Richtlinien statt.

§ 26 Ordnung im Zuhörerraum

- (1) Zutritt zum Sitzungsbereich haben nur Personen, die aufgrund ihres Mandates oder ihrer dienstlichen Funktion zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet oder berechtigt sind. Für den Sitzungsort „Seidenweberhaus, Theaterplatz 1, Krefeld“ gilt die untere Ebene von Saal 1 als Sitzungsbereich; die obere Ebene sowie die Empore von Saal 1 gelten als Zuhörerraum. Für andere Sitzungsorte gilt der jeweils durch Beschilderung ausgewiesene Teil des Saales als Sitzungsbereich bzw. Zuhörerraum.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die Beifall oder Missbilligung äußern, oder Ordnung oder Anstand verletzen, zur Ordnung rufen, zum Verlassen des Sitzungssaales auffordern und aus dem Sitzungssaal entfernen lassen. Bei Störungen oder Unruhe im Zuhörerraum kann die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter die Sitzung unterbrechen und notfalls, nach vorheriger Abmahnung, den Zuhörerraum räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Das Mitführen, Anbringen und Zeigen von Plakaten, Transparenten und anderen demonstrativen, nicht verbalen Ausdrucksmitteln im Sitzungs- und Zuhörerraum kann der Vorsitzende untersagen, wenn dadurch Ordnung oder Anstand verletzt werden oder ein ungestörter Sitzungsablauf gefährdet ist.
- (3) Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Telefonieren im Zuhörerraum sind untersagt. Bei mobilen Kommunikationsgeräten sind alle Benachrichtigungsfunktionen auf lautlos zu stellen.
- (4) Tonaufzeichnungen sowie Filmaufzeichnungen, auch Fernsehaufnahmen, während der Sitzung sind der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter vor Beginn der Sitzung anzukündigen und sind nur mit deren/dessen Zustimmung und der Zustimmung aller Ratsmitglieder zulässig.

§ 27 Niederschrift

- (1) Über jede Ratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss enthalten:
 - a) Tagungsort, Beginn und Ende der Sitzung;
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder sowie die Namen der dienstlich anwesenden Bediensteten der Stadtverwaltung und der sonstigen geladenen Personen;
 - c) die Tagesordnung;

- d) die Wiedergabe des Ergebnisses der Beratung unter Angabe der an der Aussprache beteiligten Sprecher/innen. Falls ein Ratsmitglied die wörtliche Wiedergabe seiner Ausführungen verlangt, hat es den Entwurf hierzu vorher dem/der Schriftführer/in mit dem Hinweis zu übergeben, dass es seine Ausführungen als Anlage zur Urschrift der Niederschrift aufgenommen haben will.
 - e) die zu den einzelnen Gegenständen gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis;
 - f) alle ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen;
 - g) die getätigten Wahlen mit ihrem Abstimmungsergebnis;
 - h) bei namentlicher Abstimmung die Namen der Ratsmitglieder und das Abstimmungsergebnis.
- (2) Die Niederschrift wird von dem/der Schriftführer/in aufgenommen und von dem/der Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.
 - (3) Die Niederschrift wird den Ratsmitgliedern in der Regel einen Monat nach dem Sitzungstermin, spätestens mit der Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung übersandt. Wird in dieser Sitzung die Fassung der Niederschrift beanstandet und der Einspruch nicht durch Erklärung des/der Schriftführers/in behoben, so entscheidet der Rat über die Fassung. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle noch während der Sitzung festzulegen und in der aktuellen Niederschrift aufzunehmen.

§ 28 Bezirksvertretungen, Ausschüsse, Fachbeiräte

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für die Bezirksvertretungen und für die Ausschüsse und Unterausschüsse sowie die Fachbeiräte des Rates sinngemäß, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Außer in den Fällen des § 3 und soweit keine besonderen Regelungen bestehen, ist die Öffentlichkeit in den Sitzungen insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:
 - a) Erörterung von Maßnahmen der Bauleitplanung, die sich auf die Werte lediglich einzelner Grundstücke auswirken;
 - b) Maßnahmen zur Bodenordnung;
 - c) Entschädigungsfragen;
 - d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt;
 - e) Einzelfälle der Jugendhilfe;
 - f) Stellenplanangelegenheiten;
 - g) Angelegenheiten, bei deren Vorbereitung und Behandlung gegebenenfalls die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder fachliche Qualifikation Dritter erörtert werden müssen (z. B. bei Verträgen aller Art, Zuschussangelegenheiten, beschränkten Ausschreibungen und Vergaben).
- (3) Die Ausschüsse werden von ihrem/r Vorsitzenden einberufen. Die erstmalige Einberufung erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Bildung des Ausschusses. Die Einberufung muss außerdem erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder oder eine Fraktion dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Entsprechendes gilt für die Bezirksvertretungen, die von dem/der Bezirksvorsteher/in einberufen werden. Diese sind spätestens drei Wochen nach der Neuwahl von dem/der bisherigen Bezirksvorsteher/in zu ihrer ersten Sitzung einzuberufen.

- (4) Ausschüsse und Bezirksvertretungen können Sachverständige und Einwohner/innen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung anhören.
- (5) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er/Sie kann sich von einem/einer Beigeordneten vertreten lassen. Er/Sie und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an den Sitzungen eines Ausschusses teilzunehmen.
- (6) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die in die Ausschüsse gewählt worden sind, sowie deren Stellvertreter werden von dem/der Ausschussvorsitzenden jeweils in der Sitzung, an der sie zum ersten Mal teilnehmen, eingeführt und verpflichtet.
- (7) Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger/innen übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Für das Verfahren zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gilt § 16 der Geschäftsordnung entsprechend.
- (8) Über jede Sitzung der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ausschussvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist sämtlichen Mitgliedern und Vertretern des Ausschusses in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für die Bezirksvertretungen.
- (9) Die Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse, Bezirksvertretungen und Fachbeiräte muss mit der Tagesordnung, abweichend von § 2 Abs. 2, sechs Tage vor dem Sitzungstag abgesandt werden.
- (10) Die Einspruchsfrist gegen Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnissen gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 GO beträgt acht Tage, bei der Auftragsvergabe drei Tage, gerechnet vom Tage der Beschlussfassung an. Bei Ausschussbeschlüssen, deren Durchführung keinen Aufschub duldet, kann der Ausschuss die Einspruchsfrist bis auf 24 Stunden verkürzen. Der/Die Ausschussvorsitzende hat von einer Fristverkürzung umgehend den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in Kenntnis zu setzen. Der Einspruch ist bei dem/der Ausschussvorsitzenden einzulegen. Dieser unterrichtet unverzüglich den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, sofern ein Einspruch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder eingelegt wurde. Über den Einspruch entscheidet der Rat.
- (11) Beschlüsse der Bezirksvertretungen können gemäß § 37 Abs. 6 GO sowohl der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin als auch der/die Bezirksvorsteher/in spätestens am 14. Tag nach Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Bezirksvertretung, die frühestens am dritten Tage und spätestens drei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt die Bezirksvertretung bei ihrem Beschluss, so entscheidet der Rat endgültig, wenn der/die Widersprechende das verlangt.

§ 29 Änderungen und Abweichungen

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, sofern eine solche Abweichung nach der Gemeindeordnung und nach der Hauptsatzung zulässig ist.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse der Stadt Krefeld vom 05.03.2012 aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 23.07.2018
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGEN (ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSSATZUNG) IN DER STADT KREFELD

Vom 23.07.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat in der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 05.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

- I. die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Krefeld vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016) wird wie folgt in der Anlage zu § 3 Abs. 4 ergänzt:

Anlage zu § 3 Abs. 4

Zeitraum der Herstellung des Straßenkanals	Einheitssatz für Trennsystem	Einheitssatz für Mischsystem
	EUR/m ²	EUR/m ²
2016	20,94	11,44
2017	21,56	11,78

- II. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 23.07.2018
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke

SATZUNG ÜBER DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN GEMÄSS § 23 DENKMALSCHUTZGESETZ NRW

Vom 23.07.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2015 (GV NRW S. 496), in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG -) vom 11.03.1980 (GV NW 226), zuletzt durch das 1. Änderungsgesetz zum Zweiten Befristungsgesetz vom 16.07.2013 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 05.07.2018 die folgende Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 23 Denkmalschutzgesetz NRW beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalausschusses
- § 2 Beratende Mitglieder
- § 3 Beratungsrechte
- § 4 Entscheidungsbefugnisse
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalausschusses

Die Aufgaben des nach § 23 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) bei der Unteren Denkmalbehörde zu bildenden Ausschusses, werden vom Kultur- und Denkmalausschuss wahrgenommen.

§ 2 Beratende Mitglieder

- Zur Beratung von Aufgaben der Denkmalpflege zieht der Ausschuss je einen Vertreter der in Abs. 2 Ziffer 1 – 7 genannten Organisationen bzw. Zusammenschlüsse von Organisationen auf deren Vorschlag als sachverständige Bürger mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzu.
- Folgende Organisationen bzw. Zusammenschlüsse von Organisationen haben ein Vorschlagsrecht:
 - Berufsständische Vereinigungen der Architekten,
 - Bund deutscher Architekten, Kreisgruppe Linker Niederrhein e.V.,
 - Bund deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure, Bezirksgruppe Krefeld,
 - Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands e.V., Bezirksgruppe Krefeld/Niederrhein und
 - Deutscher Werkbund Nordrhein-Westfalen
 - Verein für Heimatkunde Krefeld e.V.
 - Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, Regionalverband Niederrhein,
 - Krefelder Kunstverein e.V.,
 - Arbeitsgemeinschaft Krefelder Bürgervereine,
 - Kreishandwerkerschaft Niederrhein Krefeld-Viersen-Neuss,
 - Krefelder Baudenkmal-Stiftung.

§ 3 Zuständigkeiten

- Der Kultur- und Denkmalausschuss ist grundsätzlich nur beschlussvorbereitend beratend tätig.
- Die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste stellt ein Geschäft der laufenden Verwaltung der unteren Denkmalbehörde dar. Gleiches gilt für die Löschung von Denkmälern. Der Kultur- und Denkmalausschuss erhält vor der jeweiligen Entscheidung die Möglichkeit der Kenntnisnahme, soweit Denkmäler von gesamtstädtischer Bedeutung sind. Dies sind insbesondere:
 - Kirchen,
 - Friedhöfe, Parkanlagen und zugehörige Bauten,
 - Burgen, Rittersitze, Herrenhäuser (Erbauung bis 1918),
 - Einrichtungen mit überbezirklicher Nutzung, z. B. Verwaltungsbauten, Kulturbauten, Sportanlagen, Bäder, Museen und Verkehrsbauten,
 - bewegliche Denkmäler,
 - Bodendenkmäler,
 - alle Bauwerke, die vor 1830 (Beginn des preußischen Urkatasters) errichtet wurden und
 - Industriebauten.
- Der Kultur- und Denkmalausschuss berät über Angelegenheiten bei der Unterschutzstellung von Denkmalbereichen sowie bei der Aufstellung und Fortschreibung von Denkmalpflegeplänen vor einer Beschlussfassung durch den Rat.

- (4) Der Kultur- und Denkmalausschuss berät in Fällen von besonderer Bedeutung über die Veränderung von Bau- und Bodendenkmälern und Nutzungsänderungen von Baudenkmalern, wenn deren Denkmalcharakter dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, vor einer Entscheidung durch die Verwaltung.
- (5) Der Kultur- und Denkmalausschuss berät vor Einleitung eines Enteignungsverfahrens nach dem Denkmalschutzgesetz.
- (6) Der Kultur- und Denkmalausschuss berät im Verfahren zur Übernahme eines Denkmals durch die Gemeinde vor der abschließenden Entscheidung der Verwaltung oder des Rates.

§ 4 Entscheidungsbefugnis

Dem Kultur- und Denkmalausschuss wird die Entscheidungsbefugnis über die Gewährung von Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz übertragen, soweit im Einzelfall ein Betrag von mehr als 2.556,00 EUR gewährt wird.

§ 5 Bezirksvertretungen

Die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit verliert die Satzung über die Bildung und den Aufgabenbereich des Denkmalausschusses vom 23.05.2011 ihre Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 23.07.2018
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke

BEKANNTMACHUNG

- STANDORTBEZOGENE VORPRÜFUNG GEM. § 7 (2) UVPG I.V.M. ANLAGE 1 NR. 13.18.2, ANLAGE 2 UND ANLAGE 3 UVPG FÜR DIE GRUNDWASSERABSENKUNG ZUR TROCKENHALTUNG DER BAUGRUBEN BAUTEILE 2 U. 3 DER FIRMA KAMPFFMEYER MÜHLEN GMBH

- Feststellung über die UVP-Pflicht nach § 5 i. V. m. § 7 (2) UVPG

Die Firma Kampffmeyer Mühlen GmbH beabsichtigt in Krefeld, Castellweg 4 eine Getreidemühle zu errichten. Für die Trockenhaltung der Baugruben der Bauteile 2 und 3 ist das Vorhalten einer temporären Grundwasserhaltung erforderlich. Das anfallende Grundwasser soll in das Hafnenbecken eingeleitet werden. Für den Betrieb der Grundwasserhaltung beantragt die Fa. Sa-ReEn GmbH mit Schreiben vom 20.06.2018 im Auftrag der Fa. Kampffmeyer Mühlen GmbH die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 100.000 m³.

Für den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 – 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 (2) i.V.m. Anlage 1, Nr. 13.3 und Anlage 2 erstellt. Kommt die zuständige Behörde zu dem Ergebnis, dass gemäß § 7 (2) UVPG besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft sie unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem betroffenen Gebiet handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die in geringem Umfang als Mähwiese genutzt wird. Nachweise römischer und fränkischer Besiedlung sind auf dem betroffenen Gebiet vorhanden. Eine archäologische Begehung des Gebietes und Ermittlung der Besiedlungsreste hat bereits stattgefunden bzw. wurde beendet. Das Gebiet ist insgesamt als Industriegebiet mit dem Ziel der Ansiedlung von Gewerbe- und Industrie-Unternehmen eingestuft.

Besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne von § 7 (2) i.V. mit Anlage 3 Nr. 2.3 ff UVPG liegen nicht vor.

Nach der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 (1) UVPG ergeben sich keine Hinweise auf zu erwartende, erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG.

Gemäß § 5 (2) UVPG kann daher festgestellt werden, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 i.V.m. § 2 UVPG sowie § 15 ff. UVPG ist nicht durchzuführen; ein UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG entfällt.

Stadt Krefeld, 17.07.2018
Fachbereich Umwelt
Im Auftrag
Plenker

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

o 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für

Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

03.08. bis 05.08.2018

Andreas Zelner

Lechstraße 14 | 47809 Krefeld

54 82 83

10.08. bis 12.08.2018

Akouz GmbH

Oberdiessemer Straße 46 | 47805 Krefeld

80 48 04

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

PRIESTERNOTRUF

PRIESTERNOTRUF FÜR KRANKE

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an Telefon 3 34 33 40

TELEFONSEELSORGE

08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter Telefon 07 00- 84 37 46 66 zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

KREBSINFORMATIONSDIENST

des Deutschen Krebsforschungszentrums:
www.krebsinformationsdienst.de

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

KREFELDER **AMTSBLATT**

73. Jahrgang Nummer 31 | Donnerstag, 2. August 2018 Seite 176